2

Rr

Franz Joseph Bodmanns
Professors zu Mainz

unpartheiische Gedanken

über

die reichsritterschaftliche

Mobiliarabzugsfreiheit

und den

Sinn des leopoldinischen Privilegiums

vom Jahr 1666.

Mainz,

in der kurfürstl. privilegirten Universitätsbuchhandlung,

1791.

Vorerinnerung.

Das Amt eines Auslegers soll da stille stehen, wo die Worte so deutlich und bestimmt sind, daß sie keiner Erläuterung bedörfen *a*).

Diese Wahrheit hätte mir leicht zur Schuzrede dienen können, wenn ich auch auf diejenige Einwürfe, welche man gegen meine Erklärung des leopoldinischen Privilegiums vom J. 1666, die reichsritterschaftliche Abzugsfreiheit betreffend, bisher gemacht hat, ganz stille und wehrlos geblieben wäre. Uiberdies spricht die Stelle so deutlich, — und die entgegengesezte Erklärung ist so handgreifliche Misdeutung, daß es beinahe nur Trivialistenkraft erfordert, sich von der recht geflissentlich angelegten Gewalt und Verdrehung zu überzeugen. Nichts destoweniger glaube ich aus Gründen, deren mehrere diese kleine Schrift in sich fasset, eine Vertheidigung des beigelegten Sinnes, nicht mir selbst, — sondern lediglich der guten Sache, vor den Augen meiner unpartheiischen Leser schuldig zu seyn.

a) L. 12. §. 1. in fin. ff. qui & a quib. manum.

Mit der unmittelbarfreien Reichsritterschaft überhaupt, und ihren einzelnen Cantons, oder Gliedern insbesondere, stehe ich bekanntlich nicht im geringsten Verhältniß. — Die Vertheidigung eines ihrer neuerdings bestrittenen Rechtskleinodien also, welche ich hier führe, fließt so wenig aus einer eigends hiezu gedungenen Feder, als aus der Absicht, mich etwa derselben für die Zukunft gefällig zu machen. Die gute Sache allein, deren Werth ich jedem biedern Rechtsfreunde so ganz nach ihrem innern Gehalt ans Herz zu legen wünsche, war die Triebfeder meiner ersten Schrift *b*), — und sie ist es auch dieser zweiten. Ohnehin haben persönliche Rücksichten nie in meine Bestimmung zu gewissen Lehrsäzen, oder zu deren überspannter Vertheidigung eingewürkt. Lehrstühle sollen keine Konvenienzgrundsäze führen; — **die bekannte Gluft zwischen Regierungskollegien und Kathedern!** —

Das ist alles, was zu den Personalien des Verfassers gehöret, soferne sie auf die Entstehung dieser wenigen Bogen einen Bezug haben möchten.

Wer Augen, und offenes Herz hat, der lese, und urtheile!

Geschrieben, Mainz, am 6. Nov. 1790.

§. 1.

b) S. den §. 1.

§. 1.

Veranlassung und Absicht dieser Schrift.

Im Jahr 1782 starb der fürstl. speiersche geheime Rath und Obermarschall Anselm Adolf Freiherr von Heddersdorf. Die angeordnete Vormundschaft seines minderjährigen Erbens wollte dessen beträchtliches Mobiliarvermögen zur Hand nehmen, und aus dem Bisthum Speier hinausziehen; die fürstl. speiersche Hofkammer verlangte aber davon den Abzug mit 12 vom Hundert.

Die Vermundschaft, und das Direktorium der oberrheinischen Reichsritterschaft mittelten hiergegen vielfältige Vorstellungen ein; jenseits bestand man aber auf seiner Forderung; wodurch sich dann jene endlich vermüsigt sahen, bey dem kaiserl. Reichshofrathe gegen den Herrn Fürstbischofen förmliche Klage einzuführen.

Der kaiserl. Reichshofrath rescribirte hierauf unterm 24. Jun. 1783:

„ Imploranten klaglos zu stellen, und,
„ wie solches geschehen, in Zeit 2. D aller=
„ unterthänigst anzuzeigen." —

und mit Verwerfung der unerheblichen speierschen Einreden erfolgte weiter unterm 7. Jun. 1784 ein Rescriptum paritorium.

Der Herr Fürstbischof ergriff hiervon den Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung, — leitete diesen durch eine förmliche Deduktionsschrift *a*) ein, welche auch am 29. Nov. ged. Jahrs daselbst zur Diktatur kam.

Uiber den Werth der Gründe, deren man sich in dieser Schrift bedient, — und über die gesamte reichsritterschaftliche Abzugsfreiheit, theilte ich hierauf meine Privatgedanken in einer, von dem nunmehrigen Advokaten, Hrn Lizentiaten Wendel. Braunschiedel im J. 1786 dahier vertheidigten Inauguralstreitschrift mit *b*). Dieser folgte im J. 1788 von Seiten der oberrheini-

a) Beweis, daß die Mobiliarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Bande des Diensts, und des Domiziliums zugethan war, nicht abzugsfrei ꝛc. mit Beil. 1-6. (in Reußens Staatskanz. Th. IX. S. 259 fgg.)

b) Diss. vindiciae libertatis a jure detractus territ. quoad bona mobilia nobilis imp. immed. vinculo servitii, vel muneris aulici, domino territ. quondam obstricti. Mogunt. 1786. 4. (u. in Maders reichsritterschaftl. Magazin B. XI. S. 262 fgg.)

rheinischen Reichsritterschaft eine förmliche Gegendeduktion c); woran ich aber weder un- noch mittelbar einigen Antheil habe.

Verschiedene darin aufgestellte Säze und Beweise entgiengen dem Beifalle auswärtiger Rechtsmänner; — manches schien ihnen gewagt, anderes unerwiesen, verschiedenes unerweislich: u. s. w. Ich nenne hier nur die Herrn Prof. Reuß zu Stuttgart, — Klüber zu Erlangen, — den Hrn. Stadtschreiber Kerner zu Ludwigsburg. Lezterer schien sich schon vormals ein besonderes Geschäft daraus gemacht zu haben, die Parthei des Herrn Fürstbischofen zu Speier vorzüglich zu vertheidigen. Uiberall jedoch herrscht in ihrer Kritik Mäßigung und Bescheidenheit; nur der neuere speiersche Deduzent glaubte, sich den Hof besonders verbindlich zu machen, wenn er die von mir dargelegte Erklärung des leopoldinischen Privilegiums, für baaren Unsinn, — für nonsensikalisches Zeug ausscholte.

 Wahr-

c) Unstatthaftigkeit des, von dem Herrn Fürstbischof zu Speier, in Sachen der Reichsritterschaft am oberen Rheinstrome, wider Se Hochfürstl. Gnaden zu Speier, Rescripti p&o Abgabe des zehenden Pfennings, von der Mobiliarverlassenschaft des Reichsfreiherrn von Heddersdorf, an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Rekurses. 1788. fol.

Wahrscheinlich würkte inzwischen dieser Widerspruch nicht wenig zu Speier in die Fixirung dieser Kammerhypothese; man glaubte nunmehr allerdings das unbestrittenste Recht auf seiner Seite zu haben. Das Resultat dieser triumphirenden Idee ward bald darauf bei einem neuen Vorfalle ersichtlich.

Im J. 1789 (6. Jan.) verstarb der fürstl. speiersche Oberhofmarschall von Benserad, und hinterließ ein Testament, worinnen er verschiedene in einem Kodizill ausgeworfene Legaten ad pias causas, seiner Fr. Wittib, als Haupterbin, in dem Fall anheimfällig erklärte, wenn man fürstl. Seits über seine Verlassenschaft ein Inventarium fertigen, und davon landesobrigkeitliche Gebühren erfordern würde.

Der Herr Fürstbischof ließ sich dadurch nicht irre machen, und erforderte wirklich von dem Nachlasse die sogenannte lachende Erbengebühre. Alle Vorstellungen waren abermal fruchtlos. Die Frau Wittwe suchte daher in Gemeinschaft der niederrheinischen Reichsritterschaft bei dem kaiserl. Reichshofrathe um ein Mandat nach, welcher auch am 18. Jun. 1789 rescribirte:

„Die implorantische Theile klaglos zu stellen, und, wie solches geschehen, binnen 2. M. anzuzeigen ꝛc." —

Der

Der Herr Fürstbischof zu Speier lenkte wiederum den vorigen Weg ein, und brachte die Sache nochmalen durch Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung *d*).

Die zu Bruchsal genommene Maasregeln fanden kurz darauf einen besondern Apologeten in der Person des vorbenennten Hrn. Stadtschreibers Kerner *e*).

So steht die Sache dermalen. — Immittelst war ich im Begriffe, die gesammte Domizilienrechte des unmittelbarfreien Reichsadels im Zusammenhange vorzulegen; ich glaube aber nunmehr, der guten Sache ohne weitern Zeitverlust so vieles schuldig zu seyn, jene einsweil bei Seite zu sezen, und vorläufig über jene kernersche Schrift meine unpartheiische Privatgedanken mitzutheilen.

d) Fürstbischöfl. Schreiben an die Reichsversamml. dd. 23. Jun. 1789. samt Promemoria. fol.

e) Abhandl. über reichsständisches Abzugsrecht, und ritterschaftliche Abzugsfreiheit; aus Gelegenheit des, von des Herrn Fürstbischofs zu Speier Hochfürstl. Gn. in der von Heddersdorfischen Sache ergriffenen Rekurses an die allgem. Reichsversamml. 1790. 8. 111 Seit.

§. 2.

Nähere Bestimmung des Begrifs vom Abzugsrechte.

Abzug überhaupt, als Recht betrachtet, heißt die Befugniß, von Gütern, welche von wegziehenden Unterthanen, oder von Fremden, aus dem Lande, der Herrschaft, oder Botmäsigkeit hinweggezogen werden, einen Theil zurückzubehalten. Die bestimmte Gröse dieses Theils selbst heißt Abzug im objektiven Verstande.

Der Grund des Abzugs an sich selbst ist, weil durch das Verbringen solcher Güter ausser Landes dem Staate eine Quelle seiner öffentlichen Einkünfte entzogen wird. Der Grund des Abzugsrechts hingegen, d. i. der Rechtfertigungsgrund, der Titel, Abzug zu erfordern, ist noch heutiges Tags nach seiner ursprünglichen Verschiedenheit in sich manchfaltig; den possessorischen gewähret verwährter Besiz, und Herkommen; — den petitorischen aber, gibt Vogteischuz, Gemeindrecht, Privilegien und Verleihungen allerlei Art, endlich die Landeshoheit an die Hand. Chronologisch ist der leztere zwar der jüngste, aber politisch der robusteste; dennoch konnte er bisher seine ältere Schwestern nicht verdrängen, und er muß sie,

wo

wo sie erweislich sind, noch bis auf die Stunde friedfertig neben sich dulden.

Inzwischen hat doch die Uibermacht des leztern so viel bewirkt, daß 1.) alle jene ältere spezielle Rechtstitel sich zur allgemeinen Territorialabzugsbefugniß, nur wie Ausnahmen zur Regel verhalten; — daß sie mithin 2.) weder im Zweifelsfalle vermuthet, — noch autonomisch neu eingeführt werden mögen; gleichwie dann auch 3.) das herkommliche Maaß ihrer Uibung nicht verrükt, und überschritten werden darf *a*).

Die Bestimmungen der heutigen Ausübung dieses unnachbarlichen Rechts liegen h. T. fast durchgängig in den praktischen Grundsäzen der Wiedervergeltung, und der Konvenienz; — mit welchen sich gleichwohl in manchen Staaten noch andere Nebenabsichten vergesellschaften.

Der heutige Endzwek der Abzugsgerechtigkeit ist also überhaupt: den Schaden einigermaßen zu ersezen, welchen der Staat durch den Verlust einer Quelle seiner Einkünften empfindet *b*).

Fragt sich also: welche Güter sind es, von denen Abzug mit Fuge verlangt werden mag?

so

a) S. Bonhöfer, diss. qua jus detractus superioritati territ. vindicatur. C. III.

b) Walther, System der Abzugsgerechtigkeit, S. 51.

so antwortet der Grund und Endzwek desselben so natürlich, als richtig: es seyen solche, welche bisher als Quellen der öffentlichen Staatseinkünften angesehen worden sind; — das heißt, wovon Zölle, Tribut, Abgaben, Steuren, Accisen, Zinsen u. d. gl. gereicht wurden, — oder doch rechtlich erfordert werden konnten. Diese sind die Nahrungssäfte eines Staatskörpers, wodurch seine gesammte Kräften erhalten, und vermehrt werden.

Nur in so ferne also, und nicht weiter, sind Güter, selbst nach der strengsten Theorie des allgemeinen Staatsrechts, — Objekte der Abzugsgerechtigkeit. — c)

§. 3.

und Resultat daraus.

Und wie soll dieses nun auf das freie Gut des Reichsunmittelbaren von Adel passen?

Hr. Kerner, dem es nun einmal darum zu thun scheint, das allgemeine Staatsrecht auf Kosten aller positiven teutschen Staatsverfassung, und Landgrundfreiheiten, für die allgewaltige Mutter seiner Hypothese aufzudringen, erweitert philosophisch die Fälle, wo Abzug überhaupt statthaft seyn soll. Dieses soll nemlich überall geschehen können, wo das Vermögen (ohne

c) Walther a. a. O. S. 22.

(ohne zu bestimmen, welches —) eines Mitglieds des Staats (im teutschen Staate sind sich diese nicht gleich, — ihre Stände und Rechte sind äusserst verschieden; — von welchen soll also hier die Rede seyn?) ein Vermögen, von dem der Staat bisher unmittelbar, oder doch mittelbar Nuzen hatte, (worin bestand dieser? worin konnte er grundverfassungsmäßig bestehen? und wie ferne ist er mit dem Abzuge korrespondent?) oder hätte haben können und sollen, (die blose Möglichkeit, daß Güter nuzbar werden können, begründet noch kein festes Recht, eine Entschädigung für ihren Verlust zu fordern. Es soll aber auch gleich gezeigt werden, daß reichsritterschaftliches Gut, liegendes und fahrendes, kein solches Staatsintegrirungsvermögen seye, worauf ein teutscher Reichsstand einen un= oder mittelbaren Nuzen ansprechen könne, oder solle; —) aus den Grenzen des Landes hinausgebracht wird.

Hr. Kerner vermischt bei diesem Raisonnement immer den Gegenstand des Abzugs, mit der Befugniß, solchen zu fordern, und der korrespondirenden Pflicht, solchen zu leisten. — Der Gegenstand des Abzugs ist freilich das Vermögen allein; — leztere aber nimmt nothwendig zugleich auf die Person des Besizers ihre Rüksicht, und gründet daher die Theilung

in

in die Abzugspflichtige, und Abzugsfreie. Es ist ein unverdauter Saz, daß der Staat überall, wo er Vermögen findet, davon Abzug zu nehmen berechtigt seye, und die Person und Eigenschaft ihres Besizers durchaus in keinen Betracht gezogen werden müsse. In dem teutschen Staate zeigt sich die Unanwendbarkeit desselben, wenn er auch sonst zu vertheidigen wäre, durch alle Fächer von Verhältnissen.

Das Parallel des Abzugs mit Steuerbefugnissen bleibt ewig, und ist unverkennbar. Steuerbares Vermögen ist der Gegenstand der leztern; aber noch hat kein Publiziste, und zumal kein teutscher behauptet, die allgemeine und besonders teutsche Steuerbefugniß seye ein so reissender Strom, daß sie weder persönliche noch dingliche Freiheiten und Exemtionen kenne. Geschichte und Staatsverfassung widersprechen gleich stark. Dergleichen Hypothesen und Ideale gehören in Plato's philosophische Welten, und Morus Utopien, lassen sich aber für Abziehung praktischer, teutschstaatsrechtlicher Grundsäze, ohne handgreifliche Absurden nie ins Publikum bringen.

Insbesondere denke man an die ältere Beschaffenheit der Steuerfreiheit des teutschen Adels überhaupt. — Die Güter desselben wurden gefreiet, — dinglich gefreiet; aber dennoch

währte

währte diese Freiheit von dinglichen Beschwerden nur so lange, als sich das Gut in adelichen Händen befand, und die Person des adelichen Besizers hieß eben davon die bedefreie Hand. Der urkundlichen Beweise sind zu viele, daß persönliche Eigenschaft, und Gutsfreiheit, oder Pflicht korrespondirende Dinge seyen, als daß man nöthig glauben könnte, sich bei Widerlegung solcher augenfälligen Hirngespinsten länger zu verweilen.

§. 4.

Wahre Veranlassung und Geschichte des Abzugsrechts, — besonders von der fahrenden Habe, in Teutschlands mittlerm Zeitalter.

Die Darlegung der wahren Veranlassung, und Geschichte des teutschen Abzugrechts, insbesondere von der fahrenden Habe, hat auf die vorliegende Streitfrage gleichfalls ihren Bezug. Unstreitig ist es, daß der landesherrliche Abzug nach seiner ersten Veranlassung eine Kopie des städtischen gewesen, und ursprünglich nur nach Maasgabe der Wiedervergeltungsgrundsäze eingeführt, und geübt worden seye. Eben daher ist es nicht gleichgültig zu untersuchen, warum, und in welcher Maase die teutschen Städte den Abzug, und zwar unmittelbar vor Entstehung des

des Territorialabzugs, in der zweiten Hälfte des XVten Jahrhunderts geübt haben.

Die erste Spuren des städtischen Abzugs, sonderbar von fahrender Habe, scheinen die Verordnungen, und Freiheitsbriefe zu enthalten, daß keine Gerade und Herwette über die Mauern verabfolgt werden soll *a*). Allein diese Abzugsart hatte einen ganz sonderbaren Grund in dem allen Fremdlingen versagten Erbrechte dieser Stüke, welche mit den geläuterten Grundsäzen des XIV. Jahrhunderts gänzlich dahinfiel.

So viel insbesondere den Immobiliarabzug betrift, so bezeugen die um diese Zeit den teutschen Städten über den Abzug vielfältig ertheilte kaiserl. Privilegien einstimmig, daß die Steuern der Hauptbeweggrund gewesen seyen, von denen

a) S. z. B. die alte lüneb. Statut. v. J. 1247 (bei Rethmeyer, lüneb. Chron. S. 1833.) Art. 4. die Statut. von Ulzen, (bei Puffendorf, Observ. T. I. adp. n. 8.) von Nihem, (bei Schaten, Annal. Paderb. T. II. p. 143.) von Braunschweig v. J. 1232 (bei Leibniz, Script. rer. Brunsv. T. III. p. 432.) von Lünen v. J. 1341 (bei v. Steinen, westphäl. Gesch. St. XXIV. Anh. S. 240.) von Iserlohn, (bei Ebend. St. III. S. 1031.) von Neustadt, (bei Ebend. St. X. S. 318.) von Osnabrück, (S. Chron. Osnabr. ad A. 1424 bei Meibom, Scr. rer. Germ. T. II. p. 248.) von Sayda, (bei Kreysig, diplom. Nachlese 2c. Th. II. S. 148.) und a. m.

nen man aus Erfahrung gelernt hatte, sie würden durch indiscrete Verbringung der Güter ausser den Stadtmauern vermindert. Eben daher zeigt sich in den Urkunden dieser Epoche, (Sæc. XV.) das Abzugs- und Nachsteuerrecht gewöhnlich vergesellschaftet, weil es im Grunde einerlei war, ob einheimische Bürger durch Auswanderung, oder Auswärtige durch Adquisition bürgerlicher Güter, die Steuermasse verringerten.

Schon lange vorher verweigerte man Auswärtigen den Besitz unbeweglicher Güter in der Stadt, oder deren Feldmarke, wegen den darauf haftenden Steuern. Die Städte erhielten hierzu die Macht anfänglich (Sæc. XIII.) durch Privilegien, und wiederholten darauf dieses Verbot vielfältig in ihren Statuten *b*). Ließ man auch hie und da Auswärtige zu dergleichen Stadtgütererwerb zu, so geschah dies anderst nicht, als unter jedesmaliger ausdrücklicher Bedingniß, die darauf liegende Stadtlasten davon zu entrichten, — das Bürgerrecht zu gewinnen, — oder sie binnen bestimmter Frist, (meistens

b) S. z. B. die kais. Privilegien für die Reichsstadt Mühlhausen, (bei Grashof, Origg. Mülhuſ. adp. doc. n. 30.) für Augsburg, (bei Lünig, R. Arch. Th. XIII. S. 90. n. 3.) Bonhöfer a. a. O. S. 33.

stens einem Jahre) hinwieder an bürgerliche Hände zu veräussern c).

Das städtische Steuerwesen erhielt hierauf im XIV. Jahrhunderte eine Grundrevolution. Städtische Steuer, Schoß, und Gewerf, welche vorhin von aller fahrenden und liegenden Habe ohne Unterschied gefordert, und gereicht wurde, ward nunmehr auf die unbewegliche Stüke allein gelegt, und die bereits darauf liegende erhöhet, um die angeschwollene Schuldenlast, worein häufiger Städtebau (Befestigung), unselige Fehdeschäden und Ebentheur ꝛc. ꝛc. die Städte tief versenkt hatte, füglich abzuzahlen.

In dieser Absicht ward jedesmal eine bestimmte Steuer aufgesezt, — und das Quantum nach dem geschäzten Güterwerth unter den Bürgern repartirt. Es konnte und dorfte nun aber niemand auswandern, und es wurde keine fahrende Habe, oder Erlös aus verkauftem Erbstücke ausser den Mauern an Auswärtige verabfolgt, wenn der abziehende Bürger, oder der auswendige Erbe Namens des verstorbenen Erblassers nicht

c) So heißt es z. B. in der Konfirmat. Urk. K. Albrechts I. für Augsburg, v. J. 1306 (bei Lünig a. a. O.): „bona ad extraneos devoluta exponi debent venditioni civium Augustensium intra annum, quod, nisi extraneus fecerit, civitas illa bona attrahendi jus habet &c." —

nicht den Steuerrükstand entrichtet hatte, weil der Abgang den übrigen sonst hätte zu Last fallen müssen. Viele Bürger verstarben mit ansehnlichen Steuerrükständen, — und noch andre kehrten der Stadt den Rüken, sobald sie den städtischen Schuz entübrigen zu können glaubten; es hatten aber die Städte, eben um solchen nachdrüklich zu leisten, sich in jene Schulden gestekt. Hätte man nun dem auswärtigen Erben erlauben wollen, die Habe des verstorbenen Bürgers ohne Abzug ausser die Mauern zu verbringen, so hätte das Aerarium allein den Schaden erleiden müssen. Diesem vorzukommen zog man dem Erben den Steuerrükstand des verstorbenen Bürgers ab. — Hingegen hatte es nicht die mindeste Schwierigkeit, wenn der Erblasser ohne Steuerrezesse verstorben war, sowohl den Erlös verkaufter städtischer Erbe, als die bewegliche Habe ausser den Mauern zu verbringen. Dies war das System des XVten Jahrhunderts.

Zu Anfang des XVIten Jahrh. sperrten die Städte ihre Feldmarken gegen Auswärtige nicht Verburgerte noch enger und nachdrukfamer. Fielen nämlich Auswärtigen erbsweise Stadtgüter eines Bürgers zu, so mußte sich der Erbe entweder bequemen, das Bürgerrecht zu gewinnen, oder die Erbschaft fahren zu lassen. Ersteres war aber oft unmöglich, oder mit Inkonve-

nienzien umwunden, welche die strenge Vollziehung des zweiten höchst unbillig würden gemacht haben. So mittelte man dann endlich ein drittes Prinzip aus: man erlaubte dem auswärtig unverburgerten Erben, die Erbschaft zu adquiriren, die im Burgbann gelegene Güter an Bürger zu verkaufen, und den Erlös gegen einen bestimmten Rücklaß, oder Abzug, zu verbringen *d*).

Der Grund dieses Verbots lag nun aber dennoch wieder im Steuersystem; allgemein üblich wurden damals Steuern nicht an die Obrigkeit, worunter die Güter belegen waren, sondern an jene des Wohnorts des Besizers, selbst von den auswärts habenden Besizungen entrichtet. Ohne diese Vorsorge hätten also die Städte Gefahr laufen müssen, daß ihre Güter über kurz oder lang alle auswärtshin steuerbar geworden wären *e*).

§. 5.

d) S. Bonhöfer a. a. O. S. 38.

e) S. Frech, Abh. an forenses de bonis extra territ. sitis collectas Magistratui Domicilii, vel rei sitæ pendere teneantur? und die dort angezogene Urkk. und Schriften.

§. 5.

Metamorphose, die diese Gerechtsame als Territorialabzug erlitten; — und daraus erwachsene theoretische und praktische Konfusion.

Alles dieses betraf in diesem Zeitraume nur das städtische Erbe (Stadtgut), d. i. den städtischen Immobiliarbesiz. Hingegen wurden Mobilien, insbesondre die Gerade, Herwette mit Abzuge nur retorsionsweise belegt, und das ganze XVte Jahrhundert beweiset deutlich, daß der Mobiliarabzug unter die Stadtrechtsanomalien, und gehässige Dinge gehört, welchen man schon damals so wenig als Regel ansah, daß vielmehr die meiste Statuten den Abzug ausdrücklich nur auf den unbeweglichen Besiz feststellten.

Den ersten Gedanken der Landesfürsten, Abzug gegen ihre benachbarte Städte, Dynasten, und Gemeinden einzuführen, machte, wie gesagt, nur der Wiedervergeltungsgrundsaz rege, wie solches insbesondre am Rheinstrome, von Mainz, Trier, Köln, Worms, Speier ꝛc. aus gedruckten Zeugnissen wohl darzulegen steht. Uiberall dachte man dabei noch so wenig daran, diese Gerechtsame als eine absolute Territorialbefugniß zu eigenschaften, daß Landesherrn vielmehr ihre Landesgemeinden und Vogteiherrn

nicht allein bei dem ruhig hergebrachten Besize und Art ihres Mediatabzugsrechts beließen, sondern überdies noch verschiedene wegen Verdienst neuerdings damit begnadigten. Aber allmählig änderte sich das Blatt, und es erwuchs ein ganz neues Institut daraus, welches dem alten fast gar nicht mehr gleich sahe, und von den teutschen Fürsten des XVIIten Jahrhunderts ganz willkührlich, und ohne Abmaaße auf ältern Grund, Uibungsart, und Prinzipien gebildet, und bestimmt ward.

Dann nun wurde Abzug und Nachsteuer in den meisten teutschen Reichsländern eine wahre, und förmliche Vermögenssteuer, — die Haab und Gut, beweglich und unbeweglich befaßte; — auch schlich sich dieser Grundsaz frühzeitig in verschiedene, Reichsstädten hernach ertheilte kaiserl. Privilegien, wodurch dann die alte städtische Abzugsmaxime ganz umgemodelt ward. Insbesondere, da sonst von beweglicher Habe Abzug nur in dem Falle erfordert und gereicht ward, wenn deren verstorbener Besizer noch Steuerrükstände hinterlassen hatte, — oder wenn die fahrende Habe in Rade, und Herwette bestand, — so wurde jezt auf diese Umstände nicht mehr geachtet, und alles Erbe, liegend und fahrend, dem Abschoß gleichmäßig unterworfen; — da vorher die Gewinnung des Bürgerrechts, oder die Verbin-

bindung, die Stadtlasten vom Erbe zu bezahlen, vom städtischen Immobilienabzuge befreite, so verloren sich auch diese Mittel, und der Landesgüterbann wurde dagegen die allgemein geltende Hauptmaxime, welche nunmehr durch einen Schwarm landesfürstlicher Verordnungen und Rescripten durchaus erweitert, und befestigt ward.

Die Städte, Gemeinden, Vogteiherrn, der Adel rc. beharrten inzwischen noch auf ihren alten Grundsäzen des Abzugs, sowohl in Ansehung des Grundes, als seiner Ausübungsart. Nun entstand Ungleichheit, unnachbarliche Sitte, es erwuchsen gehäufte Beschwerden, und im Ganzen greuliche Verwirrungen; jezt wollte nichts mehr recht passen; durch arbiträre erfolgte Einrichtungen entfernte man sich von der alten allgemeinen Harmonie dieses Instituts durch ganz Teutschland; der ursprüngliche Staatsgrundsaz der blosen Wiedervergeltung gegen Auswärtige gerieth in Vergessenheit, — man schaute nicht mehr auf den Nachbarn, — dachte nur an eigene Konvenienz; Einförmigkeit verlor sich durchaus, — Abzug ward jezt blose Finanzoperation, — und so gerieth jezt das ganze Institut ausser theoretisch= und praktischen Zusammenhang. Dies ist das kurze, aber getreue Bild des heutigen Territorialabzugs in Teutschland überhaupt.

So lange Abzug noch gleichsam das Monopol der Städte war, trift man in ihren ältern Statuten wenig über die Freiheit des teutschen Adels von dieser Abgabe an; wo jedannoch Nachrichten davon vorkommen, sind sie zu dessen Gunsten *a*). Sobald aber die schöne Harmonie des alten teutschen Abzugssystems durch die willkührliche Territorialbestimmungen des XVIIten Jahrhunderts gänzlich unterbrochen, und ausser Zusammenhang gesezt worden ist, — insbesondere, so bald man jezt anfieng, Abzug von all und jedem Landesvermögen ohne Unterschied zu fordern, so traf das Loos, wenigstens in Bezug auf Mobiliarbesiz, auch die Reichsritterschaft; und nun schien es hochnöthig zu seyn, sich ihre uralthergebrachte Totalabzugsfreiheit noch nachdrücklicher durch kais. Schuz und Privilegien bewähren zu lassen.

§. 6.

Etwas über den Mobilienabzug überhaupt.

Ich kann es geschehen lassen, daß man annimmt, alles, was über die Grenzen des Landes geht, seye nichts als Mobiliarschaft; — aber hieraus zu folgern, daß also aller Abzug nur ein Mobiliarabzug seye, ist baarer Irrthum.

Der

a) S. z. B. das Statut von Freiburg im Breisgau v. J. 1520. n. 5.

Der Erlös aus verkauften Stücken behält seine Surrogatseigenschaft billig; und da es hier nicht auf Worte und Subtilität, sondern auf Realität ankommt, so kann jene feine Wendung der Sache nicht verhelfen; man nehme also das Ding so, wie es ganz Teutschland nimmt, und dieses pflegt den Immobiliarabzug dem Mobiliarabschoß mit Grunde entgegen zu sezen.

So lassen sich auch nicht allein vernünftige Gründe angeben, — sondern sie liegen zum Theil selbst schon in dem Begriffe, und Zwek des Abzugsrechts, warum überhaupt vererbte Liegenschaften, wenn sie gleich zu Geld gemacht worden sind, doch weit billiger, als die bewegliche Habe, dem Abzuge unterliegen. Jene allein sind es nemlich, welche eigentlich den Staatsfond darstellen, und ihm die öffentliche Bedürfnisse gewähren; und wenn in unsern Tagen nichts destoweniger auch das Mobiliarwesen durchgehends für abschoßpflichtig erklärt wird, so bleibt dies doch immer im Vergleich der Natur und Eigenschaft dieses Rechts, pure Anomalie, und Abweichung von der Natur der Sache.

Allerdings ist auch der Verlust für den Staat weit größer, wenn ansehnliche Baarschaften und Kapitalstöke, als Surrogate veräusserter Immobilien, — als wenn unfruchtbares Mobiliarvermögen ausser Landes verbracht wird. Sind

Immobiliarstüke die Muskeln, so sind große Baarschaften die Sehnen und Nerven, durch deren vereinte Spannkraft Geist und Leben des Staats in Bewegung gesezt, und erhalten werden. Mobiliarhabe hingegen hat entweder keine, — oder nur todte Kraft — leztere gewähret nur private, Familienverhältnisse, aber kein reelles Grundverhältniß auf das Staatsuniversum. — Doch, zu was alle diese flüchtige Betrachtungen, welche uns zur gründlichen Erörterung unserer Frage: ob der unmittelbarfreie Reichsritter von seiner beweglichen Habe abzugspflichtig seye, oder nicht? um keinen Daumen breit näher rüken! —

Aeusserst paradox, und auffallend ist der Saz: kein Vermögen gebe Abzug, als dasjenige, das aus dem Lande geht, — und aus keiner andern Ursache, als weil es aus dem Lande geht. — Wer kann sich mit derlei Energien und Bestimmungen beruhigen? Hr. Kerner betrachtet den Abzug für eine absolute Vermögenssteuer; hatte er aber diese Eigenschaft von jeher? soll er sie mit Grunde noch jezo haben?

Gleichwenig läßt sich Abzug überall und im Durchschnitte als eine Abgabe und gleichsam eine Belohnung für den bisherigen Schuz des Vermögens ansehen, wenn man nicht auch die übrige Bestimmungen hinzuziehen, und damit

ver-

vereinen will; die Staaten pflegen wohl schon bei Lebzeiten der Besizer sich ihren Schuz theuer genug bezahlen zu lassen, und der Rubriken sind fast unendlich viele, denen der landesherrliche Schuz den Mantel herleihen muß; wofür werden dann Schazung, Steuer, Kopf- und Manngeld, Herdschilling, Rauchhuhn, Service, und ein paar Duzend andere Abgaben entrichtet? soll der auswärtige Erbe diesen Schuz nochmal bezahlen? oder warten die Staaten mit der Forderung, bis eben erst Auswärtige und Fremde sich zu diesem Besiz melden? soll er sogar mit dem Verluste des 10ten Theils des Werths der Sache abgelöset werden?

Uiberdies kömmt es noch darauf an, ob die Verbringung des Mobiliarvermögens, wirklich als ein Staatsverlust, bei der Staatsrechnung und Handlung, die immer en gros geführt wird, anzusehen seye. — Rechnet etwa der Staat so genau, als heutiges Tags manche seiner Vorsteher? — Das wäre politisches Unheil! O nein! der Staat kann sehr kaltblütig zusehen, (wie er wirklich thut) daß ansehnliche Summen durch unnüze Reisen, Studien, Ergözungen, Spiele, und andere Wege ausser seinem Gebiete verbracht werden; — französische Waaren, englisches Gewerbe, Tändeleien, und Frauenzimmerartikel lassen dem teutschen Staate stark zur Ader, haben

ben ihn aber noch nicht so schwindsüchtig gemacht, daß er sich durch Abzüge zu verhelfen nöthig gehabt hätte; — auch hält er keine Kontrolle und Tarife über sumptuose Verzierungen der Häuser, und der Leiber ihrer Bewohner; — er ist kein hunderäugiger Gegenschreiber der Mobiliarschaft, weil solche Dinge einem stäten Wechsel ihres Geschmacks und Werths unterworfen sind; — endlich pflegen sie auch eben daher bei den Steueranschlägen ausser Acht gelassen zu werden. Eine Mobiliensteuer bleibt doch wohl immer unter allen bekannten Abgabsarten die elendeste Finanzoperation.

§. 7.

Wer überhaupt abzugspflichtig seye?

Wer ist dann nun aber überhaupt abzugspflichtig? — Die richtigste Antwort würde seyn: Wer solches Vermögen aus dem Staate verbringen will, worauf abzugsrechtlicher Grund und Zwek paßt, und keinen geltenden Freiheitsgrund für sich aufweisen kann. — Hr. Kerner sezt dafür allgemeinstaatsrechtlich: Jedes Mitglied des Staats ohne Unterschied, es mag dem Regenten gehuldigt haben, oder nicht, — Bürger gewesen seyn, oder nicht. —

Allein, wenn von Abzugspflicht die Rede ist, so kann die Betrachtung nicht auf die Person

des

des verstorbenen Vermögensbesizers im Staate, — sondern auf den Fremdling ausser dem Staate fallen; dann nicht jener, sondern dieser soll den Abzug bezahlen; folglich taugt diese Auflösung durchaus nichts; vom Vermögen aber, welches im Staate liegt, kann wieder nicht gedacht werden, dann dieses ist der Gegenstand des Abzugsrechts, — der Gegenstand aber eines Rechts kann nicht auch als pflichtig gedacht werden. In rem non cadit obligatio.

Der Pflicht korrespondirt Freiheitsbegrif so wesentlich, daß die positive Bestimmung der erstern, nur durch die negative Bestimmung der andern füglich geschehen könne. Will Hr. Kerner durchaus in sein platonisches Abzugssystem keine Freiheitsbegriffe aufnehmen, (wie er dann diese überall sorgfältig umgangen hat;) so muß ich ihm seine Freude damit in einem andern Staate gönnen, als worauf ich lebe; — Teutschlands Grundverfassung bringt es mit sich, daß jedes Gebiet allgemeine Reichsfreiheiten auswärtiger Besizer anerkennen, und daher diesen gestatten muß, herüberzugreifen, und solches Vermögen hinauszuziehen, — ohne Abzug hinauszuziehen, worauf der angelegte Territorialbann sich nicht erstreken kann. Staatsdienstbarkeit ist dies eben darum noch nicht; — es ist reichsgrundverfassungsmäßige Beschränkung der sonst unbegrenz-

begrenzten landesherrlichen Macht, alle Auswärtige, welche Landesgüter zu erwerben wünschen, entweder gänzlich abzuhalten, oder doch nur gegen gewissen Abzug zuzulassen.

Da es nun in Teutschland dergleichen Reichsgrundfreiheiten giebt, und die Reichsritterschaft einen vollgültigen Grund hierzu wirklich aufzuzeigen hat, so muß ich es dabei lassen. Platonisch lassen sich aber dergleichen Dinge mit Hrn. Kerner durchaus nicht wegdisputiren.

§. 8.

und Abzugsfreiheiten ertheilen könne?

Weiter: Wer kann Abzugsfreiheiten überhaupt ertheilen? — Nach dem allgemeinen Staatsrechte ist nur der Staat selbst, und dessen Regente befugt, Abzugsfreiheiten zu ertheilen. Diese Befugniß gebührt keiner andern Macht, weil Niemand sein Recht wider Willen entzogen werden mag.

Ganz gut! — aber nun geschwind einen Blik auf das teutsche Reichsstaatssysteme des Mittelalters, worauf sich die Macht eines teutschen Reichsoberhaupts, Privilegien in der Stände Landen zu ertheilen, nothwendig bezieht. Ein wesentlicher Blik, um sich von dem Bestande solcher Freiheiten in ihrer Urquelle, und ihrer heutigen Gültigkeit zu überzeugen! — Freilich ein

ein kontrastirendes Gemälde mit dem Genius gedungener Hofpublizisten. —

Lasse man doch einmal ab, diese kaiserl. Befugniß, Privilegien in der Stände Landen zu ertheilen, nur aus einigen jüngern Reichsgesezen und Wahlkapitulationen abzumessen, und hingegen all jenes, was vormals hierunter geschehen, — reichssystematisch geschehen ist, als baare Eingriffe in die heutige ausschlüssige landesherrliche Machtvollkommenheit zu verunglimpfen! Seze man sich lieber in die, dem teutschen Vaterlande noch gar zu wohl bekannte Zeiten, wo die Konkurrenz der teutschen Reichsoberhauptsrechte in die Regierungsart teutscher Reichsstände, sonderbar vermöge der damals ganz unbeschränkten Macht, Freiheiten allerlei Art und Dignität, den Landeseingesessenen von der höchsten bis zur geringsten Stufe zu ertheilen, unter die erstern Territorialstaatsrechtsgrundsäze gehörte *a*); — in die Zeiten, da es noch majestätsschänderischer Gedanke gewesen wäre, jene Rechte nur zu bezweifeln; — so steht man auf dem rechten Punkte, und zwar nicht sowohl jenem des allgemeinen Staatsrechts diametral gegenüber, — als vielmehr mitten auf demselben, um sich zu überzeugen, daß der ganze Vorwurf

a) S. Mögling, Abh. de valore privilegiorum veteris ævi, ejusque habitu ad genium sæculi moderni.

wurf nichts als Beschuldigung der Zeiten, und Anklage der Reichsritterschaft seye, sie seye zu standhaft, als sich Rechte, und Freiheiten, welche sie unter einem andern Reichssystem bündig erhalten, bei verändertem diesem Systeme nunmehr aus den Händen winden zu lassen.

„ Alle diese Grundsäze des allgemeinen „ Staatsrechts ruhen also zwar auf so festen „ Gründen, daß auch die sinnreichste Partheisucht sie zu entkräften nicht vermögend „ seyn wird; " *b*) — es leisten aber hingegen die Grundsäze unseres besondern teutschen Staatsrechts, aus der Grundverfassung des teutschen Reichs, und der reichsständischen Gebiete entwikelt, eine auch eben so unverbrüchliche Gewähre, daß in Vergleichung beider, jene nur süße Träume, und Schattenbilder seyen, welche dem Wachenden entfliehen, — und nur dann erst für wirkliche Dinge gelten können, wenn man Herz und Augen der Wahrheit geflissentlich zu verschliessen sich bestimmt hat.

§. 9.

Kritik der Anwendung des allgemeinen Staatsrechts, auf positive staatsrechtliche Fragen; — insbesondere auf gegenwärtige.

Uiber den ächten Gebrauch des allgemeinen Staatsrechts bei Erörterung positiver, besonders

b) Kerner a. a. O. S. 22.

ders teutscher Staatsrechtsfragen, habe ich meine Meinung bereits in der obangezogenen Streitschrift, — und, wie ich hoffen darf, mit gehöriger Mäßigung und Pünktlichkeit, — vorgetragen. Noch finde ich keine Gründe davon abzugehen.

Ich schäze den bestimmten Werth dieses Rechtstheils allerdings, und verbitte mir um deswillen die Gesellschaft solcher Männer, (denen gleichwohl mich beizuzählen es Hrn. Kernern beliebt hat) welche demselben den Tod geschworen *a*). Aber mir, und wie ich gegründet hoffe, jedem biedern Rechtsfreunde, dem die Aufrechthaltung seiner vaterländischen Staatsverfassung am Herzen liegt, wird das Geständniß zu verzeihen seyn, daß ich die blinde Anwendung dieses Rechtsfachs da überall verabscheue, wo auf Kosten positiver teutscher Länderverfassung, — auf die Trümmer untergrabener Landesgrundfreiheiten, die schlüpfrige Pfeiler dieses philosophischen Gebäudes aufgeführt werden sollen.

Was hat nicht schon in unsern Zeiten die philosophische salus publica für positives Unheil und Verkehrungen angerichtet! — und wie vieles ist durch die Klausel rebus sic stantibus erschüttert und umgeworfen worden! — Unselige

a) S. 23.

Architekten! — der Riß voll bunter Farben zu einem, leider nur gar zu oft staatsgrundverderblichen Gebäude! — Vielleicht erfordert eben unsere, ohnedies sandigt genug gebaute, und nicht gar eisenfeste zusammenhängende teutsche Staatsverfassung das Lemma: philosophandum, sed paucis. — Hr. Kerner erkennt dies selbst. In der Anwendung auf vorliegende Abzugsfrage betritt, — oder scheint er vielmehr die Mittelstraße zu betreten. Nemlich nur in solchen Fällen, worin weder die Reichsgeseze, noch das Reichsherkommen entscheiden, — und das Verhältniß wie in andern freien Staaten geartet ist, findet er die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts, in Teutschland anwendbar.

Allein, auch diese Mittelbestimmung ist unerklecklich. Die Frage insbesondere, welche hier zum Vorwurfe dient, ist territorialstaatsrechtlich. Unter die Bestimm- und Erläuterungsquellen solcher Fragen, gehören ausser Reichsgesezen und Herkommen, noch ungemein viele andere Stüke; und man müßte alle Kenntnisse teutscher Landesverfassungen auf einmal bei Seite sezen, wenn man im Ernste den Schluß machen wollte: in welchen territorialstaatsrechtlichen Gegenständen teutsche Reichsgeseze und Herkommen nichts entscheiden, da tritt ohne weiters das allgemeine Staatsrecht in seiner

ganzen Völke ein; — beruht dann die teutsche Länderverfassung nur auf diesen zwo einzigen Stüzen? — machen nicht auch Verträge mit einheimischen und auswärtigen Gliedern und Körpern, Privilegien, Rachtungen, Konkordaten, pragmatische Sanktionen, Urtheile, Dekrete, Reichs- und Landhandfesten, — endlich das Spezialherkommen, eine eben so feste, — ja wohl in den meisten Fällen die bündigste Norm hierunter aus? *b*) — Läßt sich nicht gar mit Grunde

b) Wirklich ist dies der Fall hier bei dem teutschen Abzugsrechte. Will man diese Theorie für Teutschland allgemein brauchbar erörtern, so hat man zunächst a.) auf die in allen einzelnen teutschen Gebieten zahlreich vorhandene General- und Spezialrescripten und Verordnungen, — b.) auf die mit auswärtigen und benachbarten Staaten geschlossene Rezessen und Konventionen, nebst der, solche erklärenden Observanz, — c.) auf vorhandene kaiserl. und landesherrl. Freiheiten und Privilegien, — endlich d.) auf den Landbrauch, Regierungs- und Kanzleistyl ꝛc. zu sehen. Vergleicht man diese gehörig, und zieht Grundsäze ab, so erwächst hieraus zwar kein allgemein — aber doch teutsch-staatsrechtliches, — kein philosophisches, prunkvolles — aber in Geschäften um so mehr allgemeinbrauchbares, d. i. den Geist der teutschen Gesezgebung hierunter genau und richtig verfolgendes System. Dies allein ist der Weg, wie teutsche territorialstaatsrechtliche Theorien gründlich, nuzbar, und mit Ge-

 schmak

Grunde behaupten, daß jene Reichsgeseze, und Reichsherkommen, sobald es um spezielle Verfassungsgegenstände zu thun ist, im Durchschnitte nur die magersten, unbrauchbarsten, unzuverläßigsten, und in Bezug auf anwendbare Bestimmungen durchaus die ärmsten Wegweiser seyen?

Wenn vollends nur da allgemeines Staatsrecht plazgreiflich seyn soll, wo das teutsche Länderverhältniß wie in andern freien Staaten geartet ist, so könnte man sich dies Orts begnügen; — dann aber wird wohl am seltensten Gebrauch davon gemacht werden können; — wie häufig sind dann wohl die Fälle, da ein teutsches Gebiete sich wie auswärtige freie Staaten, — und sein Regente wie ein unabhängiger Souverain aufführen kann? — Soll man nicht aus Mitleid gegen solche Bestimmungen noch mehr einräumen können, als man jenseits verlangt, und daher behaupten: das allgemeine Staatsrecht lasse sich auch da füglich gebrauchen, wo dieses Verhältniß nicht obwaltet, wo staatsrechtliche Entscheidungen mehr aus der puren Natur der Sache, aus allgemeinen Begriffen einer Staatseinrichtung überhaupt 2c. zu entwiklen sind u. s. w.

schmak abgehandelt werden müssen; — alles andere ist leeres Stroh, eitler Tand, und — Schulgeschwäze.

Wozu also die ängstliche Prüfung jener Reichsgeseze, und der daraus so strenge abgezogene Beweis, daß darin überall nichts von abzugsrechtlichen Bestimmungen enthalten seye? — Gewis zu nichts weniger, als daß eben deswegen diese Bestimmungen nunmehr geradezu aus dem allgemeinen Staatsrechte entlehnt werden müßten.

Das teutsche Abzugsrecht wissenschaftlich betrachtet, ist seiner nativen Eigenschaft nach kein philosophisches, sondern ein, aus pur partikulären, unter sich verglichenen Ländernormalien darüber abstrahirtes, und also auf lauterer Analogie sich gründendes System. Dergleichen Eigenschaft tragen, — oder sollten wenigstens alle andre teutsche territorialstaats- und privatrechtliche Institute auf sich tragen. Verläßt man diesen positiven Vergleichungs- und Abstraktionsweg, so entspringen erträumte, philosophische, im Ideal zwar allgemeine, und ziemlich aufgepuzte Theorien; — sie gleichen aber grobgetünchten Theatralverzierungen; in der Anwendung will dereinst nichts recht passen; — die Entscheidungen daraus fallen äusserst schief, oft gegen eigenen Willen unbillig und widerrechtlich aus, — und der aufgeklärte staatsrechtliche Philosophe verräth nicht selten in Geschäften Blösen und Schwächen, die dem Staatsmanne mit

minder Philosophie, der seinen Staat und Gebiete nach lauter positiven Normen kennt, unmöglich anwandlen können.

§. 10.

Was enthalten die teutschen Reichsgeseze in Bezug auf Abzugsfreiheit des unmittelbarfreien Reichsadels?

Wahr ist es, sie enthalten nichts direktes. — Es erfordert aber auch keine "durch Parthey-sucht rege gemachte Einbildungskraft" um zu finden, daß, wo Reichsgeseze des Abzugs erwähnen, überall nur von mittelbaren Personen, von Unterthanen *a*), von Bürgern und Einwohnern *b*) die Rede seye. Unter allen *diesen* Klassen sind unmittelbarfreie Reichsritter nicht begriffen.

Reichsgeseze überhaupt sind aus dem Genius der Zeiten zu erklären, worinnen sie entsprungen sind. Die Reichsabschiede v. J. 1530, 1555, 1594, und der westph. Friede fallen in Zeiten, wo das reichsritterschaftliche Grundsystem bereits völlig ausgebildet stand; und es läßt sich durch nichts erweisen, oder vermuthen, daß der damal eben zum Vorschein gekommene Territorialabzug auch jene Eingesessene teutscher Länder habe befassen können, oder sollen, welche da-mals

a) R. Absch. 1555. §. 24. 1594. §. 84.
b) R. Absch. 1530. §. 60.

mals von allen und jeden Mediatbeschwerden, Unterthans- Bürger- und Einwohnerverhältnissen, Abgaben, Lasten, und Diensten jeder Art, und Grundes, für allgemein und immer befreiet anerkannt worden sind. Eine solche damal unbezweifelte allgemeine Ausnahme hätte schon zu jener Zeit den Beweis des Gegentheils auf jeden Widersager devolvirt, — und es muß unauflösliches Problem bleiben, warum dieser Grund nicht auch noch in unsern Tagen eben so stark und überwiegend seyn soll. —

Unbeschränkte Reichsritterfreiheit von allen plebejen Real- und Personallasten, war festgeltende Regel, — war so allgemein anerkanntes Landstaatsrechtsprinzip, daß es den Verfassern der Reichsabschiede unmöglich anwandeln konnte, zu glauben, es seye zu Bedeckung desselben noch eine genauere Bestimmung der Personen nöthig, welche Abzug zahlen sollten, oder nicht.

So wenig also die unmittelbarfreie Reichsritterschaft aus diesen Stellen für sich einigen direkten Beweisgrund ihrer Abschoßfreiheit zu erzwingen gedenkt, so wenig mag auch hinwieder daraus gegen sie, zur Unterstellung einer Abzugspflicht gefolgert werden; — und wenn es Hrn. Kernern zum Voraus eine gewisse Armseligkeit (soll vielleicht Armuth heissen;) an Gründen für die Abzugsfreiheit der Reichs-

ritterschaft zu verrathen scheinet, wenn man unter denselben die teutschen Reichsgeseze — mitaufzählen will; — so kann man hiergegen zu seiner Beruhigung muthvoll erklären, daß man an Gründen zu reich seye, als jener zu bedörfen; — daß man daher nunmehro hier öffentlich allem daraus zu entlehnenden Beweise, Induktion, Analogie, oder was sich Hr. Kerner damit gedenken mögte, feierlich verzichte.

§. 11.

Leopoldinisches Privilegium v. J. 1666.

K. Leopold I. ertheilte der unmittelbaren Reichsritterschaft aller drei Kreise, unterm 31. Okt. 1666. das Privilegium:

„Wir thun auch von neuem statuiren,
„und verordnen, daß ermeldte Reichs-
„ritterschaft denjenigen Ständen des
„Reichs, von denen in ihren *Territoriis*
„liegenden, und andern verkauften,
„freiadelichen unmittelbaren Gütern,
„wider ihre habende Freiheit und
„Exemtion, den zehenden Pfenning zu
„reichen nicht schuldig seyn solle." —

Die Veranlassung und Geschichte dieses Privilegiums giebt schon zur Erläuterung desselben einiges Licht. — Leopold I. verordnet von neuem, es sollen die Reichsritter von den Stän-

den wider ihre habende Freiheit und Exemtion, mit ungebührlicher Anforderung des zehenden Pfennings nicht beschwert werden. Der Gegenstand dieser Freiheit sollen die in der Stände *Territoriis* liegende — und andere unmittelbare freiadeliche Güter seyn, wenn sie verkauft worden sind.

Die Absicht des allerhöchsten Verleihers war, die bisher so vielfältig und allgemein ertheilte Freiheiten des unmittelbaren Reichsadels von allen und jeden Mediatunterthans- und Bürgerbeschwerden gegen die neuerlich hin und wieder zum Vorschein gebrachte Spezialbeeinträchtigungen, und ersonnene Anforderungsarten, nochmal zu sichern, und dadurch den Wink zu geben, daß die Freiheit auch von dieser Last, unter ihrer allgemein habenden Reichsfreiheit und Exemtion schon vormals vollkommen begriffen gewesen, — mithin nichts neues ertheilt, sondern das alte Vorrecht nur auf neue ständische Erfindungen erklärt, und gesichert worden seye.

Allem Ansehen nach wurde kaiserl. Majestät hierzu durch ritterschaftliche Vorstellungen und Beschwerdeführen gegen einige neuerlich angemaßte ständische Abzugsanforderungen veranlasset; wenigstens fällt das Jahr seiner Ertheilung eben in diejenige traurige Epoche, wo dergleichen Beschwerden, und reichsväterlich darauf

erfolgte Remedurprivilegien am häufigsten zu erscheinen anfiengen.

§. 12.

Sinn der Worte desselben: Von denen in ihren *Territoriis* liegenden, und andern verkauften freiadelichen unmittelbaren Gütern.

Diese Worte sind es, von deren Verstande es abhängt, ob die unmittelbare Reichsritterschaft von ihrer Mobiliarnachlassenschaft den Landesfürsten Abzug reichen zu lassen schuldig seye, oder nicht. Um mich diesem zu näheren, bemerke ich folgendes:

1.) Soll die Worterklärung grammatisch richtig seyn, so muß sie der Trivialiste nothwendig so übersezen: de bonis in eorum territoriis sitis, aliisque immediatis, liberis equestribus, sin alienata fuerint. Auch kann kein Schüler das Partizip, dessen Vorsazwort noch mehrere andere Worte einfaßt, hier anderst auflösen, als: von den Gütern, welche in ihren *Territoriis* liegen, und andern freiadelichen unmittelbaren Gütern, welche verkauft worden sind. Die Uibersezung dieser Worte würde Sprachschnizer seyn, wenn es heissen sollte: bona *immobilia* in eorum territoriis; — man thue nur, um des Himmels willen die grammatikalische Augen auf, wenn man auch das Herz noch

noch so feste verschliessen will! — und liegen dann bewegliche Fahrnisse eines Reichsritters nicht eben so gut in der Stände Landen, als unbewegliche? Findet man wirklich die Ausdrücke: bona mobilia *sita* sunt, — *dispersa* sunt, — *jacent* &c. paradox und sprachwidrig genug, daß man über das Gegentheil erst Geßners, Adelungs, und Heinatze zu Zeugen aufführen soll? — Es heißt, (und dies mag jedem, der nicht mit Gewalt staarblind seyn will, genug seyn,) nicht liegende, — sondern mit dem Beisaze: in den *Territoriis* liegende. Das Wort: *immobile* konjungirt nicht; das kann nur das *situm*, *jacent* &c. thun.

Schike man meinetwegen beide Uibersezungen zur Prüfung an alle Schulrektoren und Scholarchen!

2.) heißt es: und andern. Was sind dies für andere Güter? — Andere sind, welche nicht von der vorhergehenden Art sind, und nicht zu jener Klasse gehören. Die vorhergehende Art war: Güter in der Stände *Territoriis* gelegen; — folglich sind die andere, solche, welche nicht daselbst, sondern auswärts liegen; denn auch auswärts liegendes Gut ist bekanntlich dem Abzug unterworfen, indem es zum Vermögen des innländischen Besizers gehört, wenn es zumal veräussert ist, und der Erlösschilling sich in der Erbmasse vorfindet.

Der

Der wahre Sinn ist also grammatisch: der unmittelbare Reichsritter, welcher entweder auswandert, oder das Erbe eines anderstwo verstorbenen Reichsritters zu verbringen gedenkt, soll von den Ständen mit Abforderung des zehenden Pfennings, sowohl in Ansehung derjenigen Güter, welche in ihren Territoriis gelegen, woselbst der Emigrirende, oder der Erblasser gewohnt, als solchen, welche dieser auswärts besessen, aber entweder selbst verkauft, und wovon der Kaufschilling noch ein Theil seines Nachlasses ist, oder von den Erben verkauft, und der Erlös zur Masse im Gebiete gezogen worden ist, — verschonet werden.

§. 13.

Den Einwendungen hiergegen, wird begegnet.

Daß aber dieser Verkaufsfall ganz allein gemeint seye, — und daß, besonders bei der beweglichen Habe, nicht auch der Fall der Vererbung darunter begriffen, mithin zu schließen seye, daß, wenn diese Güter nicht verkauft worden, sondern in Natura exportirt werden wollen, der Abzug davon gebühre, — gehört doch wohl unter die betrübteste Wortklaubereien. Man drükte nur den Hauptfall, nemlich den Verkauf der Güter aus, weil wegen dem Erlös die meiste Schwierigkeiten entweder bereits ge-

macht,

macht, oder doch zu besorgen waren; die Berührung des Erbfalls mußte vieler Ursachen halber, besonders rücksichtlich der fahrenden Habe, ganz überflüssig scheinen.

Dann 1.) war es damals noch keine durchaus allgemeine Landmaxime, die fahrende Habe zu dezimiren; überhaupt ist der strenge heutige Mobiliarabzug erst eine Erfindung des Endes des vorigen, — und des Anfangs des laufenden Jahrhunderts, welch beide erst den Abzug vollkommen in eine allesumfassende Vermögenssteuer umschufen. Man lese zur Gewähre dessen, Regierungsakten, und Amtsprotokollen! —

2.) Gehörte dergleichen Mobiliarhabschaft zu den Personalstücken des Besizers im eigentlichsten Rechtsverstande; mobilia sequuntur personam. Hatte man dem Besizer die unumwundene Freiheit von allen Personallasten gebilliget, so war darinnen das gleichmäßige Vorrecht seiner fahrenden Habe virtualiter schon einbegriffen. — Dinge, welche überhaupt so wenig Verhältniß auf das Wohl des Staats haben, daß sie vielmehr nur zum Privatfamiliengute gerechnet werden konnten, (ich meine die Mobiliarhabschaften) folgten ihrem Besizer ganz frei. Man lese alle Roteln und Weisthümer des Mittelalters; jeder freie Einzögling hatte das Recht mit seiner fahrenden Habe wieder abzuziehen,

und

— und, wenn seinem auswärtigen Erben immer nur das Erbrecht im Lande gestattet wurde, so war auch dieser befugt, jene abzugsfrei zu verbringen. Verlangt Hr. Kerner hierüber diplomatische Beweise, so stehen sie ihm zu Dienste.

3.) Man zeige mir, — ich fordere ganz Teutschland auf, — vor dem J. 1666 auch nur ein einziges Beispiel, da von der Mobiliarverlassenschaft eines unmittelbaren freien Reichsritters Abzug gefordert, — oder dieser von seinem Erben gereicht worden wäre. So allgemein einförmig — so unbestritten war dieses Vorrecht.

§. 14.

Fortsezung.

Eben deswegen wird man 4.) um so weniger bezweifeln können, daß die Fahrniß eines Reichsritters a.) freiadelich, und b.) unmittelbar seye, da sie erwähntermaßen ein Personalstük desselben ausmacht, und als solches, von seinen persönlichen Freiheiten und Vorzügen alles geniefset, was sich von Person auf Habschaft übersezen und anwenden läßt. — Man analysire nur den Begrif von adelichfrei, und Mobiliarwehre — so sind die Schwierigkeiten gehoben.

Daß eben diese Fahrniß unmittelbar seye, erweiset ältere und neuere Erfahrung zugleich. Die Klagen, deren Gegenstand Mobiliarstüke

des

des Reichsritters gewesen, sind je und allzeit, bis auf die Stunde, nur vor unmittelbaren Ritterinstanzen und Behörden, — nicht wie bürgerliche Mediatgüterklagen vor Stadt- Dorf- und Bauerngerichten — ein und ausgeführt worden. Hat man Beweise vom Gegentheile, so lasse man schauen! —

§. 15.

Das Mobiliargut des Reichsritters erhält seine adeliche Freiheit und Unmittelbarkeit so lange, bis es sich in der Hand eines mittelbaren Besizers befindet.

Nicht sogleich durch den Tod des Reichsritters erlöschen diejenige Vorrechte und Freiheiten, die dessen Person seiner Mobiliarhabschaft bei Lebzeiten mitgetheilt hat; die Masse vertritt ihren Erblasser mit der ganzen Völle seiner dinglichen und persönlichen Rechte, und nur alsdenn verschwinden leztere, wenn die adelich-freie Hand sich verändert, und die Fahrniß in Mediathände übergeht. Dies ist auch der Fall, wenn der Reichsritter bei Lebzeiten Mobilien ausser seiner Gewähre bringt. Während des Erbantritts ruhen diese Rechte; in der Hand eines unmittelbaren, gleichfreien Erbens werden sie fortgesezt, — erlöschen aber in der Hand des mittelbaren. Ein Beweis also, daß diese

sämt-

sämtliche Rechte, so unmittelbar und frei auch der Besizer gewesen, dennoch nur persönliche Rechte seyen; kurz: daß hier lauter Personalismus vorwalte. Mit der bedefreien Hand des Mittelalters hatte es bekanntlich gleiche Bewandtniß.

§. 16.

Hauptschlüsse daraus.

Hiermit fallen auf einmal die Schlußhypothesen hinweg, welche der speiersche Deduzent, und sein Gefährde, als wahre Giganten, der Reichsritterschaft entgegen zu stellen glaubte, —

a.) daß in diesem Freiheitbriefe blos von freiadelichen, blos von liegenden Gütern die Rede seye, worunter die Mobiliarhabe eines unmittelbaren Reichsritters nicht gehöre;

b.) daß derselbe auf den darin nicht ausgedrükten Vererbungsfall nicht ausgedehnt werden möge;

c.) daß, da es schon eines kais. Privilegiums, zur Behauptung der reichsritterschaftlichen Abzugsfreiheit, bei freiadelichen liegenden Gütern bedürft hat, dieses das non plus ultra der ritterschaftlichen Abzugsfreiheit gewesen seye, und also solche sich nicht auf die Mobiliarschaft erstreket haben müße;

d.) daß

d.) daß es ins lächerliche fallen würde, über dasjenige Recht, das Reichsgrundgeseze, Verfassung, und Herkommen schon sicher stellen, sich privilegiren zu lassen, und dagegen das anmaßliche Recht, welches von andern wenigstens den scheinbargerechtesten Widerspruch leidet, auch schon ohne Privilegium für sicher zu achten; *a*)

e.) daß

a) Dieser Ideengang paßt nur für die jezige Krisis, und Lage, aus welcher sich Hr. Kerner durchaus nicht, in die einzig genuine des vorderen Jahrhunderts will versezen lassen. Zur Zeit des ertheilten Privilegiums wäre ein solcher Widerspruch so wenig scheinbargerecht gewesen, daß man ihn vielmehr allgemein für politisches Absurdum und Rechtsungeheuer gehalten haben würde. Von gleichem Werthe ist das Räsonnement des Verf. S. 36 fgg. daß in gedachtem J. 1666 das Schicksal der Reichsritterschaft zwischen Landsässerei und Reichsunmittelbarkeit noch geschwankt — (wie mag der Hr. Verf. solch Zeug gegen alle Geschichte und Notorietät in den Tag hinein schreiben!) — daß die Ritterschaft noch gar nicht laut sprechen dörfen, — die Errichtung eines Reichsregulativs noch nicht unter die aufgegebene (und verunglükte) Projekte gehört habe; — (Ich seze hinzu: daß man an diesen Spuk damals noch gar nicht gedacht habe;) — und daß der Saz: *quidquid est in territorio &c.* es noch zu einen grosen Problem gemacht habe, was die Reichs-

D ritter-

e.) daß also in jedem denkbaren Falle, der Abzug von der Mobiliarverlassenschaft eines reichsritterschaftlichen Mitglieds, durch dieses Privilegium keine Veränderung erlitten habe *b*).

§. 17.

Die Untersuchung: ob, und wann das Mobiliarvermögen seiner Natur nach landsäßig werde? ist in Bezug auf die unmittelbarfreie Reichsritterschaft durchaus impertinent und überflüssig.

Es ist allerdings möglich, daß das Mobiliarvermögen der Eingesessenen eines teutschen Gebietes landsäßig werde; — ja es ist dies der wirkliche Fall bei Unterthanen, Bürgern, und dem

ritterschaft heutigs Tags seyn würde ꝛc. (Aber auch dieses Lieblingsstekenpferdgen, welches überdies h. T. so ziemlich abgeritten, und altmodisch aussieht, nachdem ihm selbst durch vernünftige Territorialpublizisten Schweif und Mähne gestuzt sind, rührt erst aus dem Schwindel weit späterer Männer, als jener Zeiten, wovon der Hr. Verf. erwähnt.) —

b) Veränderung sezt erhaltenen festen Stand voraus; — wo wird man aber jenseits erweisen können, daß vor diesem Privilegio der Mobiliarabzug gegen ein reichsritterschaftliches Mitglied jemal eingetreten seye? — Alle diese Korollarien enthalten also wirklich nichts, als lauter Dinge, deren Prinzipien erst noch zu erweisen stehen.

dem landsäßigen Adel. Wenn nun aber der speiersche Apologiste auch das Mobiliarvermögen reichsritterschaftlicher Glieder unter diese Eigenschaft zu ziehen gedenkt, so wagt er schon den ersten, — und zwar nun nicht mehr verdekten, sondern ganz offenen Schritt, diese wenigstens zu Mobiliarlandsassen zu machen. — Ein wahrer Staatshypocentaur! —

Um dieses scheinbar zu bewürken, verkennt und verwirft er

1.) alle Prämissen, woraus konsequent flösse, daß ein, in einem reichsständischen Lande befindliches Mobiliarvermögen nicht eben so wohl landsäßig, — nicht eben so wohl der Landeshoheit unterworfen seyn könne, als die in demselben liegende Gründe; — und daß der Begrif von landsäßigem Vermögen nicht eben so wohl auf die Mobiliarschaft, als auf die liegende Güter passe.
2.) Unterstellt er, kein Reichsgesez, — kein Reichsherkommen, — keine Analogie, spreche den Bürger, der blos Mobiliarvermögen besizt, vom Abzuge frei;
3.) Jedem Reichsstande seye erlaubt, mit Bewilligung seiner Unterthanen das Mobiliarvermögen eben so wohl, als die liegende Güter mit Steuern zu belegen, und

Trankſteuern, Lizente, Accise, Kapitalien- und Vermögensſteuern einzuführen;

4.) Landſäßigkeitsbegriffe ließen ſich dem Mobiliarvermögen ganz füglich anpaſſen; landſäßiges Mobiliarvermögen ſeye kein Unding; — ſeye weder den gemeinen Rechten, noch der ältern Reichsgrundverfaſſung zuwider; und kurz: -- das Mobiliarvermögen habe eben ſo viel Rezeptivität für Landſäßigkeit, als das liegende Gut.

Ich antworte kürzlich auf 1.) Allerdings kann das Mobiliarvermögen in einem teutſchen Reichslande ſo gut, als liegende Güter, landſäßig ſeyn, wenn dieſes nur die Eigenſchaft des Beſizers nicht verhindert.

Auf 2.) iſt dieſes wahr bei Bürgern, und bei Mittelbaren, welche bürgerliches und mittelbares Vermögen beſizen, und das Band der Unterthänigkeit anerkennen müſſen.

Auf 3.) iſt dieſes abermal in Anſehung der Unterthanen wahr, und ergeben dieſes die täglichen Beweiſe.

Auf 4.) Auch dieſes iſt unbeſtritten. — Was ſoll aber hieraus überall gegen die unmittelbar-freie Glieder der Reichsritterſchaft fließen?

Weiter fragt nun der Hr. Apologiſte: Wann, und wodurch wird das Mobiliarvermögen der Regel nach wirklich landſäßig? d. i. wenn äuſ-

ſert

ſert die Landeshoheit eines Reichsſtandes ihre Würkungen auf daſſelbe? — und antwortet rund: Wenn es ſich auf reichsſtändiſchem Territorio befindet; nothwendig aber ſeye hierbei nicht, daß deſſen Beſizer eben dem Landesherrn geſchworen und gehuldigt haben müſſe. Um jedoch dieſer Theſis ihre überaus auffallende Krudität einigermaßen zu benehmen, lenkt derſelbe ſelbſt ein, und temperirt zwar, — vergißt ſich aber, daß er oben behauptet, man müſſe beim Abzuge auf keine perſönliche Bedingniſſe, ſondern nur auf das Vermögen ſehen; er unterſtellt nemlich: nicht alles auf reichsſtändiſchem Territorium befindliche Mobiliarvermögen ſeye landſäßig, ſondern um dieſes zu werden, müſſe ſein Beſizer ein reichsſtändiſcher Einwohner ſeyn; — das Mobiliarvermögen alſo, das ſich auf reichsſtändiſchem Territorium befindet, und deſſen Beſizer Einwohner dieſes Territoriums iſt, ſeye landſäßig ꝛc.

Allein, die Einwohnerſchaft eines teutſchen Gebietes iſt bekanntlich doppelter Art; — die phyſiſche (ſimple Habitation) iſt durchaus inkonſequent; die politiſche trägt nach dem heutigen erſten Territorialgrundſaze, auch ohne Huldigung und Bürgereide, das Band der Unterthänigkeit auf ſich. — Freilich weiß das allgemeine Staatsrecht nichts von dieſer Theilung; — aber

 die

die teutsche Staatsverfassung derjenigen Länder, welche der Reichsritterschaft ihren Siz verleihen, macht sie zu einer, in der Sache selbst durchaus gegründeten Hauptgrunddivision.

Wirklich sind noch nicht alle teutsche Reichsgebiete solche absolute Leviathane, daß sich daselbst nicht schlechtweg und physisch wohnen ließe, ohne zugleich politisch da zu wohnen, das heißt, ohne seine Reichsunmittelbarkeit und Freiheit dagegen zu Opfer zu bringen, und sich die Schlinge von Unterthans- und Unterwürfigkeitsnexus übern Hals zu werfen. Insbesondere waren diejenige Reichsgebiete, welche der Reichsritterschaft zum Size dienen, — diese Mütter der Reichsunmittelbarkeit und Freiheit, — von jeher, und sind noch wirklich Beispiele von dieser Art. Der Reichsritter im Territorialverhältnisse ist pur physischer Einwohner des reichsständischen Gebiets, — hat kein Domizilium daselbst, — ist politischer Fremder. — Es kann sich also, ja es muß sich gar wohl Mobiliarvermögen in dergleichen Gebieten befinden können, ohne landsäßig zu seyn, weil dessen Besizer politisch kein Einwohner dieses Gebietes ist, sondern das Vermögen in diesem Sinne einem Auswärtigen angehört.

Gleichwenig würkt das Faktum des Erwerbs im Lande; — Fremde erwerben für ihr Geld beweg-

bewegliche Habe bei uns unbehindert; der Territorialbann, der Territorialabtrieb u. s. w. erstreken sich nicht auf Fahrnisse, welche Fremde bei uns bereits erworben haben, oder noch erwerben wollen.

§. 18.

Insbesondere fehlt bei den Mitgliedern der Reichsritterschaft der Grund, warum vom landsäßigen Mobiliarvermögen Abzug gefordert werden mögte.

Der Grund, welchen man für den Abzug von landsäßigem Mobiliarvermögen vorwendet, soll darin bestehen: 1.) weil dieses den landesherrlichen Schuz eben so wohl bedörfe, und genieße, als liegendes Gut; 2.) weil der Abzug überhaupt zu einigem Ersaz des Abgangs an der Steuer entrichtet werde; und 3.) weil in Reichsgesezen kein Unterschied unter dem Mobiliar- und liegenden Vermögen gemacht seye.

Fast scheint es überflüssig, hierüber mich spezifisch zu erklären, weil das Ganze auf die vorliegende Frage beinahe nicht den mindesten Bezug hat. Denn:

Auf 1.) so ist schon oben erinnert, daß der Schuz, den ein reichsritterschaftliches Mitglied über sein Mobiliarvermögen genießet, eben auch der nemliche seye, den es über seine Person hat;

 beide

beide sind aber durch den unmittelbaren Reichsschuz genug gesichert. Uiberdies erlauben ja auch wohl Landesfürsten, den Fremden, in ihrem Lande, ansehnliche Mobiliarstüke zu erwerben, und schüzen sie dabei, ohne an einen Abzug zu gedenken; soll also das reichsritterschaftliche Mitglied, welches im politischen Betrachte diese Fremdlingsrechte in einem so hoch gefreiten Sinne und Umfang hat, schlimmerer Kondition seyn? — Und ist dann der Schuz mit dem Nexus der Unterthanspflicht, worauf gleichwohl der Territorialabzug wesentlich und allein sein Augenmerk richtet, nothwendig verbunden? — inferirt etwa bloser Schuz, und Schuzrecht die landesfürstliche Oberbotmäßigkeit? — Welche Kette von Absurden!

Auf 2.) Soll der Abzug dazu geschaffen seyn, um Steuerabgänge zu ersezen, so ist im Eingange schon hierauf geantwortet. Wer den Steuerabgang zu ersezen pflichtig ist, von dem wird billig überhaupt vorausgesezt, daß er steuerpflichtig seye, oder steuerbares Gut besize. Ersteres wird man der Reichsritterschaft wohl nicht aufzubürden gedenken. Sodann sind Mobiliarsteuern in Teutschland eben so selten, als wenig, wo sie wirklich eingeführt sind, den Reichsritter treffen können. Sie sind im Grunde mehr Personal- als Realsteuern. Die Person,

son, welche weder für ihre Person, noch für ihr Vermögen bei Lebzeiten gesteuert, noch steuerpflichtig gewesen, hinterläßt keinen Grund, ihr Mobiliarvermögen nach ihrem Tode unter dem Vorwande eines Abgangs an der Ordinaristeuer, mit Abzug zu beschweren. Man wende sich, wie man will, und sage, der Verstorbene, — oder das liegende Vermögen, — oder der auswärtige Erbe müsse den Abzug zahlen, so bleiben rüksichtlich der reichsritterschaftlichen Glieder immer die nemliche, — unauflösliche Widersprüche, unvereinbarliche Grundsäze.

Das Privilegium K. Maxens I. für die Reichsstadt Kempten, welches Hr. Kerner zur Kolorirung seiner Thesis anziehet, redet a.) von der Nachsteuer, und nicht vom Abzuge; — b.) von unbeweglichen, und nicht von beweglichen Gütern; — kann auch c.) nicht gegen Reichsritterschaften angezogen werden.

Auf 3.) enthalten ja nach Hrn. Kerners eigenem Geständnisse, die Reichsgeseze keine Bestimmungen des Abzugsrechts; — was will dann also daraus hergeleitet werden, daß daselbst kein Unterschied zwischen beweglicher und unbeweglicher Habe gemacht werde? — Uiberhaupt wäre zu wünschen, daß Hr. Kerner sich selbst mehr gleich bliebe, und nicht auf einer Seite das behaupte, was er auf der andern mit gleicher Kraft verabredet.

§. 19.

§. 19.

Scheinbarer Haupteinwurf, — und dessen Widerlegung.

In dem Begriffe der Mobiliarschaft selbst, — und in dem Grundverhältniß derselben zum Staate, und der Landeshoheit, kann also kein tüchtiger Grund aufgesucht werden, warum reichsritterschaftliche Mitglieder hiervon überhaupt, oder mehr, als von liegenden Gründen Abzug zu entrichten schuldig seyn sollen. Auch kann dies nicht für Ausnahme von der Regel gelten, welche erst einen weitläuftigen Erweis erforderte; da man vielmehr von Seiten der Ritterschaft lediglich bei der durch kundbare teutsche Reichs- und Landesverfassung sattsam bestätigten, und allgemein anerkannten, freilich den Postulatis des modernen Territorialgrundsystems nicht allzuentsprechenden Regel standhaft beharret, daß der unmittelbarfreie Reichsritter weder für seine Person, und die derselben anklebende Mobiliarschaft, noch für seine der Reichsrittermatrikel einverleibte Güter, als beiderseits reichsfreie Gütersubstanzen, einige mittelbare oder Territoriallasten jeder Gattung und Art, deren Grund in der Landeshoheit, Schuzrecht, Oberbotmäßigkeit, u. s. w. enthalten, zu tragen schuldig seye.

Der

Der speiersche Apologiste kömmt aber nun seines Dünkens auf den Mittelpunkt aller reichsritterschaftlichen Gründe für die Mobiliarabzugsfreiheit. Er fragt nemlich: ob in der Person des reichsritterschaftlichen Mitglieds wirklich etwas liege, das seiner Mobiliarschaft andere Eigenschaften mittheilen könne, als das Mobiliarvermögen anderer reichsständischer Einwohner, anderer reichsständischer Diener hat? Folglich ob in seiner Person etwas liege, das sein Mobiliarvermögen gegen die Regel nicht landsäßig werden läßt, und dasselbe von allen reichsständischen Steuern und Abgaben, — mithin auch von dem Abzuge eximirt?

Er glaubt zuverläßig, die Reichsritterschaft berufe sich zu dessen Behauptung lediglich auf die persönliche Unmittelbarkeit ihrer Glieder; — prüft und forscht daher weitläuftig, und mit Verschwendung vieler Gelehrsamkeit, (jedoch auch mit mancher schiefen Interpolation): ob Teutschlands ältere Verfassung, und die in der Folge erstandene Reichsgrund- und andere Geseze, eine solche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Glieder, — eine solche Mobiliarvermögensexemtion von allen reichsständischen Steuern und Abgaben, insbesondere von dem Abschosse, begründen, oder nicht?

Hr. Kerner verschiebt aber hierdurch den Faden gänzlich; der Reichsritterschaft ist es noch nicht eingefallen, den Grund ihrer Abzugsfreiheit auf die persönliche Unmittelbarkeit ihrer Glieder zu fixiren, sondern sie nimmt solchen aus der denselben allgemein, ohne Beschränkung ertheilten, so oft bestätigten, und in die Reichs- und Landesgrundverfassung gleich stark eingewebten Reichsfreiheit von allen ständischen Mediatlasten. Diese hat mit der Unmittelbarkeit nichts zu schaffen, — ist durchaus von derselben verschieden, — wird jedoch mit derselben um deswillen reichssystematisch verbunden, weil reichsritterschaftliche Glieder unmittelbar sind, und eben diese unmittelbare Glieder auch eine vollkommene Reichs- und Landesfreiheit von allen mittelbaren Reichs- und Landesbeschwerden und Abgaben genießen.

Hiernächst verdient dann auch bemerkt zu werden:

1.) daß die wahre Quelle des heutigen reichsritterschaftlichen, zum reichsständischen Territorialverhältniß, keineswegs allein in der ältern Verfassung Teutschlands, und den Reichsgesezen liege; (dann leztere enthalten bekanntlich fast gar nichts davon:) sondern daß diese in der pragmatischen Staatsgeschichte des XVI. und XVIIten Jahr-

Jahrhunderts, — in den ertheilten kais. Privilegien, — in häufigen reichsständischen, mit den eingesessenen Ritterschaften errichteten Rezessen, — und in Rüksicht auf ihre innere Kollegialeinrichtung, in den Rittervereinen, allgemeinen und besondern Konventsschlüssen, u. s. w. vornemlich aufzusuchen seye;

2.) daß die älteste Reichsritterverfassung in ihren Primordien, soferne sie sich auf Bündnisse, Gesellschaften, Verstrikungen und Unionen, — und in Ansehung der individuellen Glieder auf sondere ständische Libertationen, — endlich auch auf allgemein ertheilte Landhandfesten ꝛc. bezieht, auf die heutige wahre Lage derselben, nur ein historisches, schwaches Licht werfe, und Geschichtsklitterungen aus jenen Urzeiten für praktische Spezialresultaten nur äusserst selten fruchtbar seyn können; — und daß es endlich:

3.) überhaupt sehr zur Unzeit angebracht werde, wenn man die Hauptgrundpfeiler eines Staatssystems, welches durch Verlaufe mehrerer Jahrhunderte seine unerschütterliche Konsistenz gewonnen hat, — welches nunmehr in die allgemeine Reichs- und Länderverfassung so wesentlich eingehört,

und

und mit der ständischen Landeshoheit erweislich zu gleichen Schritten herangewachsen ist, — nun erst mit blosem Privatschreibwerke, — und nur, weil es auf schriftstellerische Kaprize, und Hypothesenschmiederei nicht passen will, in seinen ersten Grundsteinen untersuchen, zur Begünstigung einiger höfischen Lieblingsgrundsäze verdächtig darstellen, und aus schiefen Geschichtserörterungen, Resultate für heutiges Tags geltende praktische Staatsrechtsgrundsäze ableiten will. Wehe dem teutschen Vaterlande, wenn diese Versuche erst einmal den allgemeinen Beifall gewinnen sollten!

Beruhet dann etwa die Unmittelbarkeit und Landeshoheit der sämtlichen höchst- und hohen Reichsständen auf andren historisch- und politischen Datis, als die Territorialgerechtsamen, Vorzüge, Unmittelbarkeit, und Freiheit der Reichsritterschaft? — und welche sind diese? —

§. 20.

Beleuchtung der Nebenfolgen daraus.

Die Nebenfolgen, die Hr. Kerner aus den übrigens schon genug bekannten Ursprüngen der Unmittelbarkeit in Teutschland überhaupt zieht, (worauf es jedoch hier überall nicht ankömmt) sind

sind durchaus theils schief, — theils absolut falsch.

Dann 1.) mag es zwar, wenn man auf die älteste Zeiten zurücke geht, wahr seyn, daß Edelleute wegen ihren unter fremdem Gerichtssprengel gelegenen Besizungen, vor demjenigen Gerichte Recht geben und nehmen müssen, worunter sie belegen; — allein mußten dann dies Fürsten, Grafen, und Dynasten, unbeschadet ihrer persönlichen Unmittelbarkeit in jenen Zeiten nicht auch? — Ließen sich diese nicht gefallen, wegen Besizungen ausser ihrem eigenen Zwing und Bann, in fremden Land- Stadt- und Dorfmarken, vor jenen Land- Stadt- und Dorfgerichten, Tage zu leisten? — und was geht dann dies alles die Unmittelbarkeit an?

2.) Die auffallendste Unwahrheit aber ist, daß Teutschlands mittlere Jahrhunderte keine persönliche Unmittelbarkeit gekannt hätten; — so unwahr, daß sich wohl eher umgekehrt noch behaupten ließe, die persönliche Unmittelbarkeit seye ein weit ausgebreiteteres System gewesen, als die dingliche. — Es lag auch diese Personalimmedietät nicht erst in königl. Verleihungen und Exemtionsbriefen; nein, sie beruhte auf origineller Freiständschaft, mit eigenem Schuz und Wehre verbunden; wer sich selbst schüzen und wehren, und des andern Schuz entrathen

konnte,

konnte, stand unter des andern Gerichtsbarkeit, ländlichem Vorwort, Gebot und Verbot nicht. Nur die Last, jemanden zu vorworten, zu schützen und zu schirmen, zu vertheidigen und zu versprechen, (daß ich mich des ächten Ausdruks des Mittelalters bediene,) zog des Vorworters und Versprechers Recht nach sich, und war damit verbunden, des Geschirmten zu Recht mächtig zu seyn; und es mußten daher unter Edelleuten immer besondere Umstände, z. B. Verstrikungen, Lehns, Dienstmanns ꝛc. Pflicht, u. s. w. hinzutreten, wenn der Landesfürst seiner hintersäßigen Edelleute zu Ehren, oder Recht mächtig seyn wollte. Hr. Kerner durchforsche des Endes die Speziallandesgeschichten von Franken, Schwaben, und am Rheinstrome, so werden ihm die alte redende Beweise von angestammter Unmittelbarkeit genuiner auffallen.

3.) Gleich abentheuerlich, und gegen alle historische Wahrheit, ist die Behauptung, mit Versplitterung und Untergange der großen Herzogthümer, und begonnener Erblichkeit der Amtswürden, und angehöriger Besoldungsgüter, (Benefizien) wären die sämtliche Edelleute in Franken, Schwaben, und am Rheinstrome, aus vormaligen Amtshintersassen, nun auf einmal lauter Unterthanen geworden. — Die Geschichte und Urkunden bewähren just das Gegentheil; die

die Zeugnisse liegen in gehäufter Menge da, daß sie ihre persönliche Unmittelbarkeit durch erhaltene Reichsdienstmannschaft, durch absichtlich gemachte Verstrikungen, durch Gelöbde, und errichtete Burgfrieden, Ganerbschaften, Gesellschaften und Verbrüderungen, schon in jenen Zeiten standhaft zu behaupten gewußt; — und was heißt denn das in den Tausenden von Urkunden: Reservati specialiter ad honorem & obsequium Imperii, — fideles Nostri & Imperii — Nobis & Imperio specialiter subjecti & concrediti? — Und soviel die Güterunmittelbarkeit betroffen, war jezo erst die wahre Epoche gekommen, diese in den Zeiten, wo alles im trüben fischte, mit Glimpf durchzusezen; so, wie es ja bekanntlich in diesem Zeitpunkte so vielen Landstädten, Klöstern, ja wohl gar Dörfern gelungen, sich zur Reichsunmittelbarkeit hinaufzuschwingen, sich und ihr Gut unter des Reichs Schuz und Ehre zu ziehen ꝛc. Eifersucht, und gegründete Besorgniß des eingesessenen Adels, von den nun erblich gewordenen Reichsoffizialen verschlungen zu werden, — Achtung dieser leztern gegen die edlere Landgüterbesizer, und Betrachtung, daß eben in diesen des Landes Ehre, Ruhe und Wohlstand gegründet seyen, würkten vereint dahin, daß der Landadel jener Zeit auf der Hute seiner Unmittelbarkeit stand, und diese

E von

von den nagelneuen Landesfürsten, nach abgeworfener Fiskal- und errungener Fundalgewalt, ohne Schwierigkeit nachgegeben ward.

Und wenn es dann doch gesagt seyn soll, so sage man es nur recht kräftig heraus, daß das successive Wachsthum der Landeshoheit, die innere Verstärkung bei dem Ruhestand der Provinzen, ganz das Werk der damaligen Edelleute gewesen seye, deren Nachkommen nun mancher Regierungsnachfolger mit Unglimpf belohnt!

Wahr ist es, es erwuchsen schon vormals Differenzien zwischen Eingesessenen von Adel, und der Landesherrschaft wegen Regulirung der Güterfreiheiten, wegen Rechtsmächtigkeit u. s. w. — Allein von einer Totalgährung, — einer Gährung unter den gesamten Ständen, und dem ganzen Reichsadel, — welche vollends noch bis auf K. Maxim. I. fürgewährt haben soll ꝛc. davon weis die teutsche Staatsgeschichte nichts. Hr. Kerner belehre mich! — Bereits in dem XIVten Jahrhundert zeigt sich vielmehr das Unmittelbarkeitsystem in dem Lande Franken, Schwaben, und am Rheinstrome so ruhig, so regelmäßig, und feste gebildet, daß Landesfürsten, Grafen, und Dynasten, (welche ihren Landadel besser zu nüzen, aber eben daher auch höher zu schäzen wußten,) ausser speziellen Lehns- und Dienstmannspflichtsachen, und ausser den

auf

auf sie damals üblich gestellten Austragsfällen, diesen für sich zur Rechtfertigung in persönlichen und dinglichen Klagen zu ziehen, niemals versuchten.

Aber freilich, sobald der Werth des Landadels bei veränderter Kriegsdisziplin in den Augen seines Landesfürsten sank, — sobald Ritterdienst und Verdienst in Rückgang zu treten anfieng (Sæc. XV. am Ende), so erschienen jezt Landesfürsten in Kanzleifehden gegen ihre eigene Ritterschaften; Landfrieden verschafte jezt Land und Regenten ruhigere Zeiten, über ihre innere Einrichtungen nachzudenken, — jezt drängten sich Projekte über Projekte auf, den eingesessenen Edelmann unter die Schere zu ziehen, und mit den übrigen Landsassen, wo möglich gleich zu stellen. Ruhig konnte dies nun wohl nicht abgehen; es erwuchsen also frühzeitig Differenzien. — Die Akten des XVten Jahrh. sind voll bitterer Klagausdrüke; — man sahe aber doch gar bald ein, daß es zu späte seye, ein Institut, welches Jahrhunderte über so feste Wurzeln geschlagen hatte, auf einmal zu untergraben; — zupfte inzwischen, und rupfte, wo nur beizukommen war; — jezt war politische Ebbe und Fluth. (Sæc. XVI. XVII.) Das Ende lieferte aber dennoch das Schlußresultat in der Anerkenntniß: daß uraltes Recht, und Besiz

der Reichsritterschaft auch der lebhaftesten Verringerungsidee widerstehe; — daß auch offenbare Kränkung nicht immer lang den Probierstein der allgemeinen Billigung, oder des Tadels, aushalten könne.

Wie nun diese Geschichte noch im laufenden Jahrhunderte durch Männer von verschiedenen Triebfedern gereizt, in ihrer kläglichen Lage fortgesezt, und erhalten werde, gehört nicht hieher.

§. 21.

Worauf die reichsritterschäftliche Unmittelbarkeit eigentlich hafte?

Und nun ist es, mit gänzlicher Beiseitsezung der vielen Krisen, die diese Reichsunmittelbarkeit des Adels im Lande Schwaben, Franken, und am Rheinstrome, seit den ersten Keimen ihrer Entstehung bis hieher erstanden hat, gewis sehr unzeitig, jezt noch zu fragen: ob die heutige Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft eine ganz andere Art als jene seye, welche die Alte von Adel, d. i. die freie Landgrundherrn, oder Eigenthümer ehedem und zur Zeit besessen, als die herzogliche und gräfliche Würden noch Amtswürden gewesen?

Weiter fragt auch Hr. Kerner: ob die reichsritterschaftliche Unmittelbarkeit auf den Gütern, — oder auf den Personen hafte? —

(Was

(Was halten meine Leser von dem Mathematiker, welcher fragen würde: ob die Figur, deren äussere Punkte alle von einem Mittelpunkte gleichweit abstehen, zum Zirkel oder Viereke gehöre?) — Ich sage, vormals, wie heutiges Tags auf der Person; wegen dem freien Landgrundbesize aber theilte sie dem Gute selbst schon vormals, wie h. T. die Eigenschaft mit, daß dessen Besizer nur vor der höchsten Instanz zu belangen war; — so, wie wir bis zur Stunde analogisch ein unmittelbares Gut nur um deswillen so nennen, weil dessen Besizer in dinglichen Klagden die unmittelbare höchste Reichs- oder Landesbehörde für seinen Richter erkennet. Ein reichsfreier Güterbesizer, der die edelste Vorrechte seiner Substanz, und in unsern Tagen, den Schuz, und Erhaltung seiner Freiheiten, allnächst und unmittelbar Kaiser und Reich zu verdanken hat, erkennt billig kein anderes Oberhaupt in Klagsachen, als Kaiser und Reich über sich *a*). — Und so, dünkt mich, sollte Hrn. Kernern das Räthsel lösbar werden, wenn ich behauptete, Reichsunmittelbarkeit der Personen, und Reichsfreiheit der Güter seyen in Ansehung reichsritterschaftlicher Mitglieder verbundene Stüke, politisch unzertrennlich,

a) S. Hoffmann, Thes. quinam sint immediati, nec ne? Tüb. 4.

und beide stellten die Hauptgrundpfeiler reichsritterschaftlichen Systemes dar.

Hingegen ist es eine schnöde Erdichtung, oder Mißverstand Hrn. Kerners, wenn er mir die Behauptung in die Feder legt, Reichsunmittelbarkeit hafte auf Gut und Person zugleich. Nimmt man inzwischen die Sache analogisch, und verbindungsweise, so läßt sich selbst auch dieser Saz noch vertheidigen.

Was ich bisher vorgetragen habe, ist baares Resultat aus der Grundvergleichung beider Hauptstüzen reichsständischer, und ritterschaftlicher Potenz, nach der heutigen Krisis; — und es kann hierbei nun nicht mehr auf Untersuchung ankommen, ob die Reichsstände sich der ihnen vorgeblich über alle freie und nicht freie Leute in ihren Gebieten vormals zugestandenen Universalgerichtsbarkeit begeben haben, oder nicht; weil es wirklich, alle bisherige Gründe dafür zusammengenommen, noch durch nichts erwiesen ist, daß sie dergleichen Universalzwing und Bann auch gegen die eingesessene Personen, und eingelegene Güter der Voraltern und Vorfahren der heutigen Reichsritter im Allgemeinen jemals gehabt, oder grundsystematisch mit Fuge haben behaupten können.

Bei dem allen, muß ich aber schon wieder fragen: was soll dann diese Untersuchung der Unmit=

Unmittelbarkeit auf das vorliegende Them würken, — wo da nicht über Reichsunmittelbarkeit, — sondern Reichsfreiheit vom Abschosse die Rede ist? —

§. 22.

Die kaiserl. Macht, der in der Stände Landen eingesessenen Reichsritterschaft Privilegien zu ertheilen, ist in ihrer Ausübung, der Grundverfassung jener Lande, und der persönlichen Hoheit ihrer Fürsten von jeher ganz unabbrüchig gewesen?

Die durch so viele Revolutionen gewanderte Unmittelbarkeit und Freiheit der Reichsritterschaft, hat nicht sowohl erst ihre Ausbildung und Existenz, als lediglich ihre Bestätigung, und schriftliche Verwahrung, den von Zeit zu Zeit erteilten kaiserl. allergnädigsten Privilegien zu verdanken.

Nichts desto weniger wirft der speiersche Hr. Apologiste dabei zwei Fragen auf: a.) hat wohl auch der Kaiser der Reichsritterschaft jemals ein solches Privilegium ertheilt, wodurch die auf reichsständischem Gebiete befindliche reichsritterschaftliche Mitglieder von der Landeshoheit des Reichsstandes hätten eximirt werden sollen? — und b.) hat wohl der Kaiser der Reichsritterschaft je ein solches Privilegium ertheilen können?

Man wundert sich billig, wie Hr. Kerner, ein Mann, der bereits ein ganzes reichsritterschaftliches Staatsrechtssystem dem Publikum mitgetheilt, sich mit diesen, vorlängst abgenützten, und bis zur ekelhaften Evidenz so vielmal vordemonstrirten Fragen noch befangen möge.

Ungemein große historische Unkunde würde es verrathen, wenn irgendwo ein Deduzente auf den Gedanken fallen wollte, noch jezo im Ernste zu behaupten, die reichsritterschaftliche Grundfeste in der Stände Gebieten habe ihre Wirklichkeit und Daseyn zunächst und unmittelbar kais. Privilegien zu verdanken, da man ja so offenbar und vielfältig erwiesen, daß die Ursprünge der reichsritterschaftlichen Unmittelbarkeit, jenen der reichsständischen, synchronistisch vollkommen gleich seyen, — daß beide in der ersten Distinktion der Rechtsbehörde vor königl. Missis, — darauf vor königl. Hofrichtern, Landrichtern, Burggrafen, und Reichshauptleuten, — hiernächst, soviel die reichsritterschaftliche Primordialbefestigung betrift, in engern Bändern und Reichsverstrikungen, in der Eigenschaft als Reichsdienstleute, Reichsburgmannen, Eingesessener unmittelbarfreier Reichsallodialdistrikte und Herrschaften gegründet gewesen, — daß beide auch meist ganz ruhig bis ins XVIte Jahrh. neben einander hergewandelt, bis dann erst die

hochge-

hochgespannte neuere Territorialsysteme dieses, und der erfolgten Jahrhunderte, der ritterschaftlichen Konsistenz gefährlich zu werden anfiengen; von welcher Zeit hingegen der kais. Spezialschuz durch erwürkte ausdrükliche Privilegien, zur Erhaltung ihrer uralthergebrachten Reichsunmittelbarkeit, (keineswegs aber zur Gewinnung einer neuen, wie man irrig vorgiebt,) desto nothwendiger zu werden begonn.

Man hat allerdings Ursache, es der Reichsritterschaft, besonders am Rheinstrome, sehr zu verdenken, daß sie bisher mit Kundmachung jener in großer Menge vorhandenen historischen Erläuterungsstüken, welche die pragmatische Geschichte ihrer Reichsunmittelbarkeit in das helleste Licht sezen würden, über die Gebühre an sich gehalten, und dadurch abseiten mancher ständischen Regierungskanzlei einen, freilich in sich ungegründeten, Argwohn nicht früher zu beseitigen sich bestrebet hat.

So gewähret, um in der Nähe zu bleiben, z. B. die Geschichte des, in dem sogenannten Ingelheimer Grunde angesessenen rheinischen Reichsadels, die volleste Beweise, daß, obgleich die dahin gehörige Reichsortschaften Oppenheim, Dexheim, Nierstein, Schwabsheim, Winternheim, u. s. w. mehrmalen an benachbarte Stände verpfändet, ja endlich unter K. Ru-

precht seinem Geschlechtshause gänzlich überlassen worden sind, dennoch in allen Schuld- und Pfandverschreibungen des XIVten und folgender Jahrhunderte die darin begüterte von Adel mit ihren Personen und Gütern jedesmal ausdrüklich ausgenommen, und, nach der Sprache so vieler in Urschrift noch vorhandener kaiserl. Urkunden, ad speciale obsequium & homagium Imperii vorbehalten worden seyen; in welcher Maßen, und zu gleichem Zweke dann die oft erneuerte adeliche Gelöbde gedachter freien Reichsgrundeseingesessenen, und andere Spezialverstrikungen, nebst den darauf erfolgten kaiserl. Privilegien, lediglich zur Verstärk- und Erhaltung uralten Rechts und Besizes der angestammten Reichsunmittelbarkeit und Freiheit gewürket haben.

Ja, es ließe sich leicht von den Vorfahren der meisten altadelichen reichsritterschaftlichen Geschlechtern urkundlich darlegen, daß ihre Besizungsfreiheit sowohl, als ihre Unmittelbarkeit von Reichswegen noch weit früher respektirt und garantirt worden seye, als die Distrikte, Gauen, Marken, Ortschaften, Herrschaften und Gebiete, welche nunmehro den ständischen Territorien einverleibt sind, in der Fürsten Hände gekommen sind; wie solches insbesondere durch viele Beispiele von dem Bisthum Wirzburg, dem Stift Fulda, der gefürsteten Grafschaft Henneberg,

der rheinischen Pfalz, und den meisten schwäbischen Landen ꝛc. erhärtet werden mag.

Wenn also auch die kaiserl. Privilegien und Reichshandfesten den Namen der Unmittelbarkeit (welcher überhaupt erst neu ist,) nicht ausdrüken, so gewähren dennoch eben diese die Sache selbst kräftig genug, wenn sie den Ständen verbieten, reichsritterschaftliche Personen und Güter unter ihre Botmäßigkeit und Obrigkeit, als angehörige Landsassen zu ziehen, sie mit Schazung, Steuern, und andern Dienstbarkeiten zu beschweren, auch sie von Besuchung ihrer gemeinen Rittertäge abzuhalten ꝛc. — Klärer, dünkt mich, hätte die Sache doch nicht ausgedrukt werden können.

Unbegreiflich bleibt es übrigens, wie Hr. Kerner gegen alle Natur der Sache, gegen allen Begrif, und Geschichte, nur immer von einer alten, lediglich auf dem Besize der unmittelbaren Landgüter und Grundeigenthume ruhenden, und daher der Reichsritterschaft zukommenden Reichsunmittelbarkeit sprechen, — und dagegen jene, welche ihre Personalien betrift, sogar für eine neue, erst in spätern Zeiten usurpatorisch gesuchte, ausgeben will; wo sich doch durch alle Jahrhunderte die unveränderte Einförmigkeit des Begriffes, und der Sache selbst, handgreiflich darlegt, und durch ersonnene,

sonnene, in der Geschichte nirgends erfindliche Daten- und Distinktionsmachereien keineswegs verdunklen läßt.

§. 23.

Antwort auf den zweiten Saz.

Gleich unbeständig, und abgedroschen ist der zweite Einwurf: der Kaiser seye nie befugt gewesen, dergleichen, zum Abbruch der reichsständischen Universalgerichtsbarkeit gereichende Immedietätsprivilegien zu ertheilen; diese seyen somit um so mehr null und nichtig, als die kais. Wahlkapitulationen deshalb dem Reichsoberhaupte die Hände in jedem Wege so sehr gebunden hätten. Denn:

1.) wie oft soll man es noch sagen, daß dergleichen Privilegien keine neue Immedietätsertheilungen, — sondern nur Bestätigungen und schriftliche Konsignationen des uralthergebrachten Rechts und Besitzes begreifen, welche beide anderstwoher pragmatisch so völlig dargelegt worden sind, und stündlich noch mehr werden können.

2.) So weiß man auch die Zeiten noch gar genau anzugeben, wo die ständische Universalgerichtsbarkeit noch ein süßer Traum, — und dargegen die kais. Konkurrenz, sonderbar in der unbeschränkten Macht, allen

Landes-

Landeshintersassen der Stånde, jeder, auch der adstriktesten Klasse, Privilegien, Libertationen, Exemtionen, und Freiheiten jeder Art, selbst zur Minderung der, damal noch nicht so fein gesuchten Hoheits- und Herrschaftsgerechtsamen zu ertheilen, der erste, allgemein verehrte Reichsterritorialrechtsgrundsaz gewesen ist, — ohne, daß es je einem teutschen Stande in den Sinn gekommen wåre, der straken Uibung dieser Befugniß in seinen Landen, sich auf irgend eine Weise im Wege zu lagern.

Freilich wůnscht jezt mancher Hofdeduktioniste über diese Periode eine dike Hülle, und unaufklårliches Dunkel; — Zeitsysteme lassen sich aber nicht wegdisputiren, — und sie sind eben diejenige, die den Samen, und die Vervollkommenung der heutigen Frucht enthalten; — neuere Systeme, nagelneue Konvenienzgrundsåze können alte Wahrheiten, und feste darauf gebaute Reichsgrundinstituten dann doch nicht übern Haufen werfen.

3.) Und so mögen auch die in neuern Wahlkapitulationen, und sonsten zu Gunsten der ståndischen Universalgerichtsbarkeit, der Reichsritterschaft fürgeschobene Riegel, zwar immer für die Zukunft, — nicht aber zum Abbruche, oder gånzlichem Umsturze

ålterer

älterer, unvordenklich wohl hergebrachter Rechts- und Besizstände, erklärt und angewandt werden. Ja, es bescheiden sich billig denkende Stände von selbst, daß alte Verfassung durch neuere Privatkonzepte nicht verrükt werden könne, und solle.

§. 24.

Entdekte Verdrehung der Stelle des westphäl. Friedens, Art. V. §. 28.

Man glaubt den Vogel im Neste zu erwischen, und die reichsritterschaftliche Unmittelbarkeit auf einmal zu Boden geschlagen zu haben, wenn man ihr bei allen Gelegenheiten die Stelle des westphäl. Fr. Art. V. §. 28. vorhält: nisi forte ratione *bonorum* & *territorii*, vel respectu *domicilii*, aliis statibus reperiantur *subjecti*, — und daraus schließt, daß sie also wegen ihren in ständischen Gebieten liegenden Gütern, ihrem Aufenthalte, oder Wohnsize, durchaus ohne weiters landsäßig seye. Allein schon die Art dieses Vortrags, — als Bedingnißklausel, — zeiget schnurstraks das Gegentheil.

Zu geschweigen, daß daselbst lediglich von der Befugniß des öffentlichen Gottesdiensts und der Religionsgerechtsamen, Verordnung geschehen, so ist auch schon anderstwo überaus bündig

und

und richtig dargethan worden *a*), daß diese Stelle nicht von reichsritterschaftlichen Gliedern selbst zu verstehen, sondern nothwendig blos und allein auf die *subditos* und *bona* zu restringiren seye; — dann, daß der höchst- und hohen Friedensstifter Meinung lediglich auf die Unterthanen und Güter gerichtet gewesen seye, welche die Reichsritterschaft in landsäßigen Landen besitzt, ohne Sie, die von Adel selbst, in Ansehung dergleichen Güter und Unterthanen an ihrer Unmittelbarkeit und Reichsfreiheit zu beschränken, erhellet klärlich aus der unterm 26. Nov. 1646 von den katholischen Ständen abgegebenen endlichen Erklärung *b*), wo es heißt:

„Die von der freyen Reichsritterschaft, „sollen neben ihren Unterthanen, „im Fall *NB.* die ihnen mit hoher „und niedrer Obrigkeit zuständig, und „nicht etwa anderwärts *Notorie* mit „landesfürstlicher Obrigkeit verfangen „wären ꝛc.”

womit nicht nur das, bei der dritten Konferenz pcto gravaminum zwischen den kaiserl. Gesandten, sodann

a). S. Weinland, Medit. ad Art. V. §. 28. J. P. W. (in ej. Otio Acad. hyem. p. 53 sqq.) und Vertheid. Freih. u. Unmittelb. der RRittersch. Th. I. S. 857. fgg.

b) bei Meyern, Act. Pac. Westph. T. III. S. 439.

sodann dem schwedischen, und andern fürstl. Gesandten am 6. Febr. 1647 geführte Protokoll c) nach seinem authentischen Inhalte, in den Worten:

„ Die von der freien unmittelbaren „ Reichsritterschaft sollen gleich den obgemeldten Ständen, bei dem Inhalte „ des Religionsfriedens, allen desselben „ *Beneficiis*, und jezigen Vergleich, für „ sich, ihre Güter und Unterthanen, (im Fall *NB.* die nicht etwan anderwärts *Notorie* mit „ landesfürstlicher Obrigkeit „ verfangen,) ruhig gelassen ꝛc. " —

sondern auch die, von den kaiserl. Gesandten den Evangelischen pcto Gravam. ausgehändigte Erklärung d), in den Worten:

„ Die von der freien Reichsritterschaft „ sollen neben ihren Unterthanen, „ im Fall *NB.* die ihnen mit hoher „ und niederer Obrigkeit zuständig, „ und nicht etwa anderwärts *Notorie* „ mit landesfürstlicher Obrigkeit verfangen wären ꝛc. " —

genau übereinstimmt.

Wer

c) bei Meyern, a. a. O. T. IV. S. 56. 57.

d) bei Meyern, a. a. O. T. IV. S. 83.

Wer ersteht nun hieraus nicht, daß in den Worten: Im Fall die Ihnen, wo die zwei relative Vorworte verschiedene Subjekte ausdruken, durch das Vorwort: die, Unterthanen, — durch: Ihnen aber, die von Adel gemeinet seyen? — Es kann mithin unter dieser Limitation: nisi subjecti reperiantur, die Reichsritterschaft, und ihre Mitglieder keineswegs gemeint seyn; am allerwenigsten aber mag sie dadurch, weil hier nur die Rede von der Religion ist, jemanden neuerlich unterwürfig gemacht werden wollen.

Sonsten bescheidet sich die Reichsritterschaft von selbst, daß ein Reichsfreier von Adel, wenn er nebst seinem unmittelbaren Rittergute, und Mobilien, auch an einem andern Orte noch besonders ein landsässiges Gut besizt, und auf diesem, oder anderwärts, in eines Reichsstandes Gebiete seine Wohnung aufschlägt, sich nicht beifallen lassen könne, sich seiner Unmittelbarkeitsgerechtsamen zu ermächtigen, und daselbst einige Territorialgerechtsame, z. B. Jura circa sacra, u. s. w. auszuüben.

§. 25.

Gerettetes Herkommen für die reichsritterschaftliche Abzugsfreiheit.

Der speiersche Apologiste waget die Unterstellung: dem Herkommen gemäß seye der Landes-

herr den Abzug von allem aus dem Lande gehenden Vermögen, nicht nur der Bürger und Unterthanen, die ihm gehuldiget, und geschworen, sondern auch aller andern Personen, die sich auf seinem Gebiete aufhalten, zu fordern berechtiget. Allein wo bleibt dann der Beweis dieses Herkommens?

Hat er doch selbst bereits diese Regel oben genauer dahin bestimmt: a.) Wenn der Verstorbene daselbst gewohnt, und b.) abzugbares, d. i. solches Vermögen hinterlassen, worauf Grund und Zwek des Abzugs anpassen. Es läßt sich aber in teutschen Gebieten reichsverfassungsmäßig verschiedentlich wohnen, und der physische Aufenthalt zieht gedachtermaßen unmittelbaren Einwohnern nicht auch die politische Domiziliumsdeke, d. i. Unterthänigkeit, oder Unterwürfigkeit über die Ohren; mithin fällt jener Saz vorerst bei Unmittelbaren von Adel, gleich unmittelbaren Ständen, ganz dahin.

Daß insbesondere die speiersche Luft alle Unmittelbarkeit verschlinge, — daß in der Grundverfassung dieses Bisthums von jeher Landsassiatsgrundsäze gelegen, — oder diese von den zeitlichen Herren Fürstbischöffen daselbst, auch wohl nur persönlich, bis auf den gegenwärtigen wären behauptet, oder jemals geltend gemacht worden ꝛc. sind Säze, worüber weder die Geschichte

die

die Gewähre leistet, noch Politiker und Geographen irgend etwas erwähnet haben. — Soll wirklich also daselbst die physische bisherige Wohnung eines verstorbenen Reichsritters zur Begründung des landesherrlichen Abzugs hinreichen? — So eisern, und roh habe ich bisher noch nirgends die Landsässigkeitsgrundsäze gegen unmittelbare Reichsritterschaften vertheidigt gefunden! —

Einige Nebeneinwürfe verdienen nur eine summarische Erwähnung. Nämlich:

a.) Allerdings läßt sich nach dem obigen ein gegründetes Prinzip angeben, warum das Vermögen des blos Eingesessenen (Habitator) weniger, als des Inkola, und des gehuldigten Unterthanen Abschoß zu entrichten, verbunden seyn solle; — denn es giebt Eingesessene, deren habende Reichsfreiheit von all und jeden Territorialabgaben unter dieser Anforderung handgreiflich geschmälert würde. — Dergleichen sind Reichsstände, und Reichsritterschaften.

b.) Es ist wohl zu begreifen, warum Vermögen, welches ordentliche Steuern bezahlet, dem Abschoß gegründeter unterliege, als jenes, so solche nicht bezahlt; — dann soll Abschoß die Entschädigung gegen Verminderung der Abgaben zum Zwek führen, (wie

Hr. Kerner selbst gestehet,) so mag weder das Vermögen, noch sein Besizer, welche jemals Abgaben (persönliche oder dingliche) entrichtet, zur Entschädigung gegen Abgänge daran, d. h. zum Abzug pflichtig erkannt werden.

c.) Auch hat es seinen guten Grund, warum bewegliches Gut weniger, als unbewegliches dem Abzug unterworfen seye; — dann aa.) auf lezterem nur, hat der Staat ein Grundinteresse; ersteres überläßt er der Privatfamilienanordnung; — bb.) bewegliches Gut ist ein Stük der Personalien der Landeseinwohner, und nimmt daher auf persönliche Freiheiten, Exemtionen, u. s. w. sein Hauptaugenmerke; cc.) dem blosen Mobiliarabzuge widerspricht auch die Geschichte aller Zeiten, ausschlüssig dieses finanzirenden Jahrhunderts.

d.) Daraus, daß reichsritterschaftliche Glieder gleichwohl doch Abzug auf ihren Gütern selbst erheben, folgt nichts; — sie erfordern ihn nicht von unmittelbarfreien Personen, — sondern von ihren gehuldigten Hintersassen. — Würde ein Reichsstand, ein Fürst, Grafe, ein unmittelbarer von Adel auf ritterschaftlichem Gebiete Fahrnissen besitzen, so würde man sich

abseiten

abseiten der Reichsritterschaft wohl bescheiden, von deren Nachlasse, als unstreitig unmittelbarfreiem Gute keinen Abzug zu erfordern. — Sie erwartet also von denen, gleiche Reichsunmittelbarkeit und Freiheit mit ihr geniesenden Ständen ꝛc. das Reziprokum billig.

e.) Hr. Kerner fragt: ob das Mobiliarvermögen des reichsständischen Einwohners, — es seye dessen Eigenthümer gleich ein reichsritterschaftliches Mitglied, oder nicht, — nicht von einerlei Natur und Eigenschaft seye? — Nach obigen, in der teutschen Landgrundverfassung liegenden Grundsäzen, antworte ich hierauf mit einem absoluten, Nein.

f.) S. 75, 76 werden die vermoderte, und schief, auch falsch vorgetragene Unmittelbarkeitsgeschichten nochmals zur Schau aufgeführt; — da sie aber bereits ihre hinreichende Abfertigung gewonnen, so ersieht man, daß nichts zusammenstürze — sondern weit fester stehe, als der Hr. Apologiste wünscht, und glaubt.

g.) Insbesondere kann er den Saz nicht vertragen: daß das Mobiliarvermögen der Person anklebe; — er läugnet ihn also geradezu. — Soll man ihn aber erst auf

die gemeine, — besonders die teutsche Rechte führen? —

h.) Die Ritterschaft bezahlt ja aber doch gleichwohl Accise, Lizent, Einlaß, Ohmgeld, Zoll, indem sie Dinge genieset und verbraucht, welche diese Abgaben entrichtet; — indem sie nun dergleichen Dinge bezahlt, so bezahlt sie zugleich auch den von den Verkäufern bereits vorher entrichteten, und im Waarenpreise mitenthaltenen Zoll, Accis, Umgeld ꝛc. — warum will sie nicht auch Abzug zahlen? — Wer ist blöde genug, diesen Einwurf unbeantwortet zu lassen? Alle diese Abgaben machen ja schon einen Theil des Preises aus. — Was hat dann Abzug mit Lizent, Zoll, Umgeld, Kopfgeld ꝛc. zu thun?

§. 26.

Abfertigung der speziellen Einwürfe hiergegen.

Das reichsritterschaftliche Herkommen der Abzugsfreiheit untersucht hierauf Hr. Kerner etwas strenger, und bemerket, die Fälle, da das reichsritterschaftliche Mobiliarvermögen bisher abzugsfrei aus der Stände Landen verabfolgt worden ist, seyen von doppelter Art. Verschiedene gründeten sich auf reichsritterschaftlichen mit

mit Landesfürsten deshalb besonders geschlossene Konventionen; — diese könnten aber kein Herkommen begründen; denn die Reichsritter genössen solchergestalt die Abzugsfreiheit nicht aus einem, ihnen als unmittelbarfreien Reichsrittern zustehenden Rechte, — sondern aus lauterer Vergünstigung, — und als ein landesherrliches Privilegium.

Allein 1.) mag es immer seyn, daß dergleichen Konventionen für jeden speziellen Falle, nur ein spezielles Recht erwürken, so gewähren sie doch alle zusammengenommen den bündigen Schlusse, daß die höchst- und hohe Reichsstände es für gar nichts befremdliches, widerrechtliches, und nachtheiliges gehalten haben, die Reichsritterschaft künftighin mit Abzugsanforderungen zu verschonen; — und selbst hieraus erwächst eine, für dieses Argument wohl brauchbare Analogie, — indem diese auch wohl aus der Einstimmung vielfältig einförmig geschlossener Konventionen resultiret.

2.) Läßt sich mit Grunde behaupten, daß die Reichsritterschaft durch dergleichen Konventionen nicht sowohl erst die Abzugsfreiheit selbst, als nur Ruhe gegen die angehäufte Störungen, Beeinträchtigungen, und Vexen in deren Genusse für die Zukunft, gewonnen habe. Man untersuche nur immer erst die Triebfedern, den

Zwek, und den Gang solcher Konventionen, so weis man, was daraus zu folgern seye. Der Schluß, den Hr. Kerner daraus folgern will: die von der Reichsritterschaft hierdurch anerkannte Ausnahme bestätige also vielmehr die entgegengesezte Regel, daß nemlich reichsritterschaftliches Mobiliarvermögen dem landesfürstlichen Abzuge unterliege, — hat eine falsche Prämisse, indem Konventionen aus solchen Triebfedern, nie eine Anerkenntniß einer Ausnahme begründen, oder vermuthen lassen.

Mußte nicht die Reichsritterschaft bisher fast alle ihre uralte, auch noch so bündige, und bis zur höchsten Evidenz dargelegte Grundverfassungsrechte, gegen die überschwengliche Macht der Zudringlichkeiten durch besondere Verträge noch zu retten suchen? und wo billigt sich daraus der Schluß: daß also das Gegentheil solcher Verträge, gemeinen Rechtens, oder die Regel seye? — Läßt sich daraus nicht weit richtiger ein Schluß, den ich aber aus Bescheidenheit hier verschweige, im Allgemeinen folgern? —

Andere Abzugsfälle heißt es, sind anderst. — Sie gründen sich auf lauter Spezialfälle. — Von diesen behauptet Hr. Kerner, es lasse sich daraus weiter nichts folgern, als daß nur in diesen einzelnen Fällen die Abzugsgebühren, — nicht aber das landesherrliche Regal des

Ab=

Abzugsrechts selbsten verjähret worden; indem lezteres gleich andern Regalien unverjährlich seye.

Aber, wo ist dann eine Rede von der Verjährung? — und vollends gar von der Verjährung des Abzugsrechts selbst? — Reichsritterschaftlicher Seits hat man noch nie daran gedacht, einem Reichsstande sein Abzugsregal in Thesi zu entziehen; — noch nie behauptet, daß solches durch Verjährung erloschen seye rc.; man hat nur behauptet, daß die Uibung dieses Rechts, in Hypothesi, nach bisherigen häufigen Vorfällen nie gegen reichsritterschaftliche Glieder zur Anwendung gekommen, und also daraus ein festes Reichsrechtsherkommen erwachsen seye. Der blose Nichtgebrauch landesherrlicher Rechte begründet allen Rechten nach ein Freiheitsherkommen, ein Prinzip, daß jene, welche dieses für sich haben, herkömmlich auch ferner mit derlei Anforderungen nicht zu beschweren seyen; — das Recht selbst aber, oder auch dessen Uibung gegen andere, welche dergleichen Herkommen nicht für sich haben, zieht man deswegen noch in keinen Widerspruch.

Lasse man es übrigens immer lauter Spezialfälle seyn; — dann alles Herkommen in der Welt, erwächst aus lauter Spezialfällen.

§. 27.

Rettung des Erkenntnißstyls, und der Präjudizien des höchstpreißl. kaiserl. Reichshofraths hierunter.

Unverdienter Tadel und Beschuldigung sind das gewöhnliche Loos aller Gerichtshöfe, welche sichs zur unverrükten Pflicht gemacht haben, nicht nach persönlichen Absichten und Wünschen, sondern nach gradem Rechte und Billigkeit ihre Erkenntnisse abzumessen. Unverdient haben derlei Beschuldigungen den höchstpreißlichen kaiserl. Reichshofrath, sonderbar in reichsritterschaftlichen Rechtshändeln, bisher unzähligmal betroffen. Man müßte aber alle Begriffe von *schuldiger Achtung* bei Seite sezen, wenn man diesen biedern Priestern der Reichsjustiz nicht die ihnen ganz eigene Festigkeit zutrauen wollte, über dergleichen herbe Melodien, Winseleien, und Vorwürfe, mit Großmuth und Standhaftigkeit hinwegzuschauen. Ihre bisherige Erkenntnisse in ritterschaftlichen Abzugsfällen sind praktische Belege gerichtlich bestätigt- und anerkannten gemeinen Reichsrechts, und vergesellschafteter Billigkeit. Weit entfernt, in ständische wohlerworbene Rechte, und landgrundverfassungsmäßiges Herkommen einzugreifen, sind sie vielmehr Schüzer derselben, wenn sie durch ihre Urtelseinförmigkeit reichsritterschaftliche Gerechtsame,

same, die ein fester Urgrund, und langer Besiz bewähret, bei Kraft und Leben zu erhalten suchen.

Menge oder Seltenheit dergleichen Präjudizien trägt übrigens zum Wesen oder Bestande der gerichtlichen Observanz, oder des Styls, der dadurch erwiesen und bestärkt wird, wenig bei; jene wird schon durch einige Hauptfälle, die man selbst gegenseits zu läugnen ausser Stande ist, sattsam befestigt, und ausser Zweifel gesezt.

Und so hat endlich auch die reichsritterschaftliche Thesis ihrer Mobiliarabschoßfreiheit, die Analogie gewis von allen Seiten vor sich; hat man sie doch selbst in landsässigen Gebieten den Ritterschaften durchgehends zugestanden, und dadurch sattsam den Wink gegeben, daß Mobiliarhabe des Edelmanns, lediglich zu dessen Personalien, — und die Abzugsfreiheit davon, zu des Adels persönlichen Vorzügen und Freiheiten gehöre. Die Geschichte aller Jahrhunderte verbürgt auch eben diese überaus kräftig. —

Mehr, als dieses, dünkt mich über diesen Gegenstand zu erinnern, unnöthig zu seyn.

§. 28.

§. 28.

Grundunterschied des teutschen Territorialabzugs, von jenem, welchen auswärtige unabhängige Reiche üben.

Aus dem bisher verhandelten, zieht Hr. Kerner die Folge, daß, da also hier die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts wirklich anschlagen, auch das Verhältniß des teutschen Territorialabzugs eben so, wie in freien unabhängigen Staaten, welche denselben nach dieser Vorschrift allein ausüben, geartet seyn müsse.

Er unterstellet, um diese Uibereinkunft scheinbar zu machen, den Saz: jeder Landesfürst habe in Dingen, die sich nur in den Gränzen seines Gebietes äussern, und zur Beförderung innerer Wohlfahrt, und Bestreitung der Staatsbedürfnisse gehören, unumschränkte und ausschließliche Rechte der höchsten Gewalt, worin ihm weder der Kaiser vor- und eingreifen, noch Reich und Reichsgerichte Ziel und Maas geben könnten: darinnen habe er volle Rechte auswärtig unabhängiger Mächte und Souverainen. —

Von dieser Rechtsart nun seye das landesherrliche Abzugsregal in Teutschland; — Abzug könnten unabhängige Mächte auch von Frem-

Fremden erfordern, — ein unbeschränkter König, Czaar, Regente, habe kraft seiner Majestät das Recht allein, zu bestimmen, wer zum Unterthanen, zum Landeseinwohner angenommen werden solle. — Eben dasselbe Recht habe auch ein teutscher Landesfürst, kraft seiner Landeshoheit. Dieser, wie jener, könne daher verordnen, daß jeder, der als Unterthan, als Einsasse, und Einwohner aufgenommen wird, bei dem Abzug seiner Person, und seines Vermögens, auch dem im Lande eingeführten Abschoßrechte unterworfen seyn solle.

Spielt man doch in so wichtigen Dingen mit Vergleichen, und Worten, wie Kinder mit Puppenzeug! —

Die Reichsritterschaft verehret die Macht teutscher Landesfürsten in Dingen, die das Wohl ihrer Länder betreffen, geziemend, und billig. — Sie kann sich aber nicht überzeugen, daß sie in diesen Anordnungen, wenn sie zumal heimlich oder öffentlich zur Beeinträchtigung und Abbruch landesgrundverfassungs = und reichskonstitutionsmäßiger Freiheiten eingesessener Reichskörper, und ihrer Glieder gereichen sollen, so unbeschränkt, und unabhängig seyen. — Was wäre das anders, als der erste barbarische Schritt zu teutschem Despotismus, und gleichbaldiger Auflösung des allgemeinen Reichsbandes?

So

So lange vielmehr noch eine höhere Reichsgewalt über teutsche Reichsstände ist, welche diesem autonomischen Hange Zügel einlegen, — überspannte Regierungsrechte, und darauf erlassene Verfüg- und Verordnungen in das reichs- und landesverfassungsmäßige Geleise einlenken, — leztere besonders nach dem allgemeinen Reichssystem, und Reichsrechten attemperiren, somit teutsche Grundrechte und Freiheiten reichsobristrichterlich und väterlich gegen Misbräuche höherer Gewalten aufrecht erhalten kann ꝛc.; — so lange ist an ein solches Parallel teutscher Landesfürsten, mit auswärtig unabhängigen Souverainen, nebst der darauf gebauten Unterfolge nicht zu gedenken.

Ist es dem Hrn. Verf. Ernst, wirklich das Projekt einer solchen allgemeinen reichsständischen Verordnung zu rechtfertigen, die jeden Einwohner der teutschen Gebiete, ohne irgend sich durch etwas hindern zu lassen, schlechtweg dem Abzuge unterwerfen soll, — so mache er erst Teutschlands heutige Verfassung zum Schutze, und baue gleichwohl nachher sein platonisches Abzugssystem mit Freuden auf!

§. 29.

Beiläufig Etwas über die speiersche Rekurse.

Wann der Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung statthaft, und in Rechten gegründet seye, oder nicht? hierüber jezt erst meine Leser zu belehren, würde Mistrauen auf ihre eigene bereits habende Kenntnisse voraussezen, — würde unbescheiden seyn. Ohne mich also der vielen Wortverschwendungen, und Ausschweifungen, die der Hr. Apologiste bei dieser Gelegenheit macht, theilhaft zu machen, bemerke ich nur mit wenigem dagegen:

a.) Das Heiligthum der ständischen Landeshoheit in Ehren zu halten, ist allerdings Pflicht der höchsten Reichsgerichte. — Aber auch zu verhüten, daß durch ihre gränzenlose Ausdehnung, und Einbruch in reichs- und landesverfassungsmäßige Grundfreiheiten und Rechte eingesessener Staatskörper und ihrer Glieder, diese nicht zerstüket werden, ist gleichmäßige wesentliche Pflicht.

b.) Keineswegs bedurfte es eines besondern Reichsgesezes, die reichsritterschaftliche Glieder erst von dem landesherrlichen Abzugsrechte zu befreien; — hierzu lag bereits der zureichendste Grund in der allgemeinen

meinen Reichsfreiheit derselben von allen Territoriallasten ohne Unterschied ihres Grundes, und ihrer Eigenschaft.

c.) Wie mehrmals erinnert, mächt die Reichsritterschaft aus der pur persönlichen Unmittelbarkeit ihrer Glieder, keinen Anspruch auf ihre habende Abzugsfreiheit, — sondern sie rechtfertigt solchen aus ihrem eben so festen, allgemeinen, und wesentlichen Grundrechte der Reichsfreiheit, welche in Bezug auf den Territorialabzug noch sonderbar durch das angezogene Privilegium erneuert, und befestigt worden ist.

d.) Bei Anforderungen, deren Grund *ein* Territorialtitel, Landesschuz, Obrigkeit, Botmäßigkeit, u. s. w. ist, kann das Loos für Reichsstände, gegen Reichsritterschaften unmöglich günstig ausfallen. — In Differenzien mit diesen, kann die Landeshoheit unmöglich als Regel respektirt werden.

e.) Wenn die Reichsunmittelbarkeit der reichsritterschaftlichen Glieder erst gestern, oder heute entstanden wäre, so könnte der Hr. Verf. doch wohl nicht mehr Aufhebens dagegen machen, als er wirklich mächt. Es ist unabsehlich, wie man die höchstverehrliche beide Erkenntnisse des höchstpreißl. kaiserl. Reichshofraths, in der von Hed-

Hebdersdorfschen und von Benseradtschen Abzugssache mit solchem unausstehlichen Geräusche, als offenbare Eingriffe in reichsständische Hoheitsrechte verunglimpfen, und so dreistezu behaupten will, " er dringe den Reichsständen Einwohner in ihren eigenen Landen auf, über welche sich ihre Landeshoheit durchaus, und in keinem Falle erstreken solle; — Einwohner, für welche keine Verordnungen, keine Geseze des Landesherrn verbindlich seyn sollen; — er winde den Reichsständen gleichsam mit einemmale alle Mittel aus der Hand, sich gegen die stärkste Eingriffe der Reichsritterschaft, in die landesherrliche Hoheitsrechte zu vertheidigen;" u. s. w.

Ist es möglich, daß solch eine Sprache von einem Manne herrühre, der reichsritterschaftliche Staatsrechtssysteme geschrieben, — der teutsche Staatsverfassung kennen, und den Vorwurf der Partheilichkeit so ganz im Ernste von sich ablehnen will?

§. 30.

Und besonders über einige Gründe, deren man sich zur Rechtfertigung derselben bedient hat.

Was müssen dereinst selbst Reichsstände, und fürstliche Personen, welche in eines benachbarten Fürsten oder Reichsstandes Landen Mobiliarvermögen besizen, im Wege Rechtens zu gewarten haben, wenn diejenige Grundsäze, welche die beiden speiersche Rekurse unterstellen, das unverhofte Glük haben sollten, für allgemein geltendes Reichsrecht adoptirt, und anerkannt zu werden? —

Hr. Kerner glaubt zwar, Reichsstände würden aus wechselseitiger völkerrechtlicher Höflichkeit das Abzugsregal nie gegen einander üben; — allein wer verbürgt dies? — Höflichkeit, ohne durch festes Recht begründet zu seyn, ist dann doch keine Schuldigkeit; — und wie dann, wenn jemand sein Kammerintresse der Höflichkeit vorziehen will? — Ist aber dieses Recht einmal durch geltende Rechtsnormalien befestigt, als Reichsrecht anerkannt, dann hört es auf völkerrechtlich, — hört auf Höflichkeitsrecht zu seyn; es wird positives, festes Reichsstaatsrecht. — Und wehe dann dem teutschen Fürsten, der einen nach puren festen Reichsstaatsrechten handelnden Nachbarn hat, in dessen Gebiete sein Mobiliarvermögen beruhet.

So

So übersteigt auch der geschichtliche Beweis, den der speiersche Apologiste zu führen unternimmt, um zu zeigen, daß die Unmittelbarkeit reichsritterschaftlicher Glieder von einer ganz andern Art, als jene der höchst- und hohen Reichsstände, Fürsten und Grafen seye, wahrlich die Gränzen meiner Einsichtskräfte. Hier steht er in gedrungener Kürze:

Herzoge und Grafen waren vormals Reichsbeamte: In dieser Qualität genossen sie die höhere Gerichtsinstanz, — sie mogten auf eignem oder fremdem Grunde und Boden wohnen. Dieses Amtsrecht aber ward gar bald eigenthümliches Recht und Vorzug derselben. Nun wandelte sich diese ehemalige höhere Gerichtsinstanz mit Teutschlands veränderter Verfassung in eine persönliche Reichsunmittelbarkeit des hohen Adels um; die Reichsritterschaft aber kann auf diese persönliche Unmittelbarkeit niemal Anspruch machen. —

Wäre diese Geschichte wahr, so würde sie zugleich die abentheuerlichste Metamorphose enthalten. Ich weiß mir von Teutschlands ältesten Zeiten her, historisch und dogmatisch keinen andern Unmittelbarkeitsbegrif zu bilden, als jenen, den man noch jezo für den einzig richtigen allgemein ansieht, — Ausnahme von

mittelbaren Instanzen, und Behörderecht vor der obersten Instanz. Würde also diese vermeintliche Umwandlung des höhern Instanzrechts, in Reichsunmittelbarkeit, wohl etwas anders, als Wandlung eines Dings in eben dasselbe, — d. i. Unsinn gewesen seyn? Was hat dann der Hr. Verf. mit seiner dinglichen Unmittelbarkeit vor? — ich kenne keine andere, als blos persönliche Unmittelbarkeit; in diese theilen sich nach Teutschlands Grundverfassung die höchst- und hohe Reichsstände, Fürsten, Fürstenmäßige, Grafen, und ihre eingesessene Reichsritterschaften, nach völlig gleichen Rechten.

Das Grundinteresse der sämtlichen Reichsstände, in Gemeinschaft der Reichsritterschaft bleibt daher gewis aufrecht stehen, und ist Bürge dafür, daß die Säze des rekurrirenden Herrn Fürstbischoffen zu Speier, seiner Deduktionisten, und Apologisten, nimmermehr allgemeines geltendes Reichsrecht werden, und seine genommene Rekurse selbst, nie jene Theilnehmung und Billigung bewürken werden, die sich dieselbe gleichwohl so zuversichtlich zu versprechen scheinen. — Dergleichen Staatsjustizschauer wolle das Verhängniß väterlich vom teutschen Boden abwenden!

§. 31.

Schluß der Abhandlung.

Schließlich wünscht Hr. Kerner, daß diese beide speiersche Rekursfälle in den Augen des gesamten Reichs die Veranlassüng stiften mögten:

„ Wenigstens den Grundsaz von der
„ persönlichen Immedietät der reichs-
„ ritterschaftlichen Mitglieder reichsge-
„ sezlich zu bestimmen. " — —

Kann ein Wunsch abentheuerlicher seyn? — Was hat dann, um des Himmels willen! die Reichsunmittelbarkeit mit dieser Abzugsstreitigkeit zu schaffen? — und wo hat es dann bisher noch, wenn anderst Herz und Kopf unbefangen gewesen, an richtigen Begriffen und Gränzen gemangelt, welche eine solche Reichsbestimmung erforderlich, und erwünschlich gemacht hätten? —

Man gewöhne sich dafür lieber an richtige Theorien, strenge aus der Grundverfassung unseres teutschen Reichsstaats ausgehoben, — an ein biederes Herz, welches die Aufrechthaltung desselben ganz allein, ohne persönliche Nebenabsichten bezielt, — und an eine Feder, welche durch keine Nebenbestimmungen geführt wird 2c.; so wird unter Ständen, Fürsten,

und

und ihren eingesessenen Reichsritterschaften, goldener Friede und Eintracht blühen, — und alle fernere Wünsche werden somit bald überflüssig seyn. —

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

und ihren eingesessenen Reichsritterschaften, goldener Friede und Eintracht blühen, — und alle fernere Wünsche werden somit bald überflüssig seyn. —

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bodmann, Franz Joseph,

Ueber die reichsritterschaftliche Mobiliar-Abzugsfreiheit

Mainz 1791

J.publ.g. 376#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559776-6
VD18 10313672-008